

STRAFANZEIGE WEGEN RECHTSBEUGUNG GEGEN RICHTER AM AMTSGERICHT Dr. Frank OEHM, Gießen

1. Rechtswidrige Entfernung eines Angeklagten aus der Hauptverhandlung

Überblick:

Am dritten Verhandlungstag schloss Richter Oehm den Angeklagten Bergstedt aus dem Prozess aus. Dieses geschah in drei Schritten. Zu Beginn des Tages, als erste Handlung in Anwesenheit der Angeklagten, erfolgte eine Ermahnung mit Drohung, bei der Richter Oehm dem Angeklagten Bergstedt wegen einer Handlung am vorhergehenden Prozesstag ungebührliches Verhalten vorwarf. Er würde solches Verhalten nicht weiter dulden. Nach Protest des Betroffenen erfolgte die Ankündigung eines Gerichtsbeschlusses zur Entfernung des Angeklagten. Die Prozessbeteiligten erhielten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dann erfolgte die Entfernung mit schriftlichem Beschluss. Im Urteil findet sich eine weitere, stark ausgedehnte Begründung zum Ausschluss, zur Weiterverhandlung ohne den Angeklagten und zum Verzicht auf die Wiedermöglichkeit des Angeklagten zu einem späteren Zeitpunkt.

1.1. Unwahre Behauptungen in der Androhung der Entfernung

Bereits der in der Ermahnung zu Beginn des dritten Verhandlungstages erhobene Vorwurf des ungebührlichen Verhaltens war nicht zutreffend. Vielmehr hatte der Angeklagte in der vom Richter vorgehaltenen Situation den Richter wegen dessen beleidigenden Äußerungen gegenüber dem Publikum kritisiert. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung benannte für den vom Richter angesprochenen vorhergehenden, zweiten Verhandlungstag nur einen einzigen Vorgang, bei dem der Angeklagte den Richter kritisierte. Der jedoch enthielt keinerlei Ungebühr (Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008, S. 6): „Frage: Konnten Insekten durch das Netz? Der Vorsitzende lehnt die Frage als unzulässig ab. Zuhörer stören durch Gesten und Gebärden. Der Vorsitzende verweist eine ZuhörerIn, die weiter stört, aus dem Saal. Die ZuhörerIn wird von Gerichtswachtmeistern aus dem Saal gebracht. Der Angeklagte Bergstedt führt aus: „werden sie endlich sachlich“. Der Verteidiger rügt, die Öffentlichkeit ist nicht mehr hergestellt, ich rüge das Verhalten des Gerichts und begründet seine Rüge.“

Mitschriften von ZuschauerInnen und Beteiligten zeigten, dass weitere Verhaltensweisen des Richters, z.B. mehrfache kinderfeindliche Diskriminierungen, gerügt wurden, aber auch diese Kritiken wurden als Rüge oder kurzer Hinweis vorgetragen, stellten mithin keine Ungebühr und ohnehin keinerlei Störung der Hauptverhandlung dar.

Beweise:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008, S. 6
- Zeuginnen:
 - Dirk Jessen, Buchhagen 4, 37619 Bodenwerder
 - Patrick Neuhaus, Beermannstr. 16, 12435 Berlin
 - Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
 - Sigmar Groeneveld, Berlepscher Str. 27, 37133 Friedland
 - Simone Ott, Wißmarer Weg 42, 35396 Gießen
 - weitere können benannt werden
- Mitschriften der Verhandlung (Tonprotokoll)

Trotzdem hat Richter Oehm diesen Vorgang zur Grundlage für eine Ermahnung und Androhung des Ausschlusses von der Verhandlung verwendet. Dieses machte er rechtswidrig, denn selbst wenn, was nicht zutrifft, die Kritik ein ungebührliches Verhalten und nicht eine zulässige Kritik am Verfahren wäre, würde das für das Weiterverhandeln nach dem Ausschluss des Angeklagten nicht ausreichen, weil dieses nach § 231b der StPO nur zulässig ist, wenn „die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung“

lung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde“. Das aber lässt sich weder aus den Geschehnissen der Hauptverhandlung (siehe Gerichtsprotokoll) noch aus dem Beschluss zur Entfernung des Angeklagten entnehmen.

Oehm handelte bewusst rechtswidrig. Diese Tatsache ist für die Erfüllung des Tatbestandes der Rechtsbeugung erheblich. Dass Richter Oehm vorsätzlich handelte, ergibt sich aus der Mitschrift einer Aussage des Richters vom Ende des zweiten Verhandlungstages, also nach dem von Oehm selbst später als ungebührlich bezeichneten Verhalten des Angeklagten. Oehm sagte aus: „Das Kompliment der Fairness des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass der Herr Bergstedt geäußert hatte und auch in seinem Befangenheitsantrag sich widerspiegelt, kann ich genauso gut wiedergeben. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht würde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008, S. 6
- ZeugnInnen:
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, Voigtstraße 36, 10247 Berlin
 - Simone Ott, s.o.
 - weitere können benannt werden
- Mitschriften der Verhandlung (Tonprotokoll)

Die Aussage des Richters Oehm macht deutlich, dass auch er selbst das Verhalten des Angeklagten nicht für ungebührlich hielt. Ganz im Gegenteil bescheinigte er am Ende des zweiten Verhandlungstages unter anderem genau dem später wegen seines Verhaltens an diesem Tag entfernten Angeklagten, bislang auf keine „Art und Weise versucht“ zu haben, „das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen“. Wenn er nun am Beginn des dritten Verhandlungstages, also vom Verlauf der Hauptverhandlung direkt nach der Bescheinigung, dass es am Verhalten des Angeklagten nichts auszusetzen gäbe, ein Verhalten benennt, welches er sogar dazu nutzt, die weitgehende Sanktion der Entfernung aus der Hauptverhandlung anzudrohen, so handelt er sichtbar auch gegen seine eigene Überzeugung. Er behauptet wider besseren Wissens, dass der Angeklagte Anlass zu dieser Ermahnung und Drohung gegeben hätte.

1.2. Unwahre Behauptungen im Beschluss zur Entfernung

Vor diesem Hintergrund ist auch der dann folgende Gerichtsbeschluss rechtswidrig, schon weil er die Ermahnung mit Begründung benennt. Zudem sind die weiteren Gründe, die schließlich vom Richter für den dann vollzogenen Ausschluss des Angeklagten genutzt werden, rechtswidrig. Denn der vom Ausschluss bedrohte Angeklagte kritisierte den Richter zulässig und sachgerecht für dessen Behauptung, der Angeklagte habe ungebührlich gehandelt.

Das Protokoll hält diesen Dialog wie folgt fest: „Der Vorsitzende erklärte zu dem Angeklagten Bergstedt, dass er es nicht mehr dulde, dass er, wie in der letzten Hauptverhandlung geschehen von dem Angeklagten angeschrien werde. Er forderte den Angeklagten auf, zukünftig ein derartiges Verhalten zu unterlassen. Der Angeklagte reagierte auf die Ermahnung des Richters mit der Erwiderung, dass seine Vorwürfe gegenüber seiner Person nicht zutreffen. Wörtlich sagte er: „Das ist unverschämt von Ihnen!““

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008, S. 6
- Zeugen:
 - Erik Mohr, Ziegelmattenstr. 15, 79117 Freiburg

Dass die Ausführungen des Richters nicht zutrafen, ist bereits aus dem Lob des Richters nach dem nun angeführten vermeintlichen Anschreien ersichtlich. Dass aus dem erfundenen ungebührlichen Verhalten nun aber auch noch eine Androhung des Ausschlusses aus der Hauptverhandlung abgeleitet wurde, durfte der Angeklagte zulässigerweise als ungerechtfertigte Drohung und damit als Unverschämtheit empfinden und bezeichnen. Doch selbst wenn das anders bewertet werden sollte, ist in jedem Fall offensichtlich, dass auch hier keine schwerwiegende Störung der Hauptverhandlung erfolgte, sondern ausschließlich eine vorgetragene Rüge des richterlichen Verhaltens. Dieses gilt auch für den weiteren Verlauf, der im Protokoll festgehalten ist: „Der Vorsitzende ermahnte den Angeklagten Bergstedt und kündigte bei Fort-

setzung seines ungebührlichen Verhaltens seine Entfernung aus dem Gerichtssaal an. Daraufhin rief der Angeklagte Bergstedt dem Vorsitzenden u. a. zu: "Das ist schlichtweg gelogen!"

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008, S. 6
- Zeugen:
 - Erik Mohr, s.o.

Lüge ist „eine Aussage, von der der Sender weiß oder vermutet, dass sie unwahr ist, und die mit der Absicht geäußert wird, dass der oder die Hörer sie trotzdem glauben. Dies geschieht meist, um einen Vorteil zu erlangen oder um einen Fehler oder eine verbotene Handlung zu verdecken“ (Definition auf www.wikipedia.de). Angesichts des Lobes durch den Richter vom Vortag ist erwiesen, dass der Richter selbst wusste, dass der Angeklagte sich keines ungebührlichen Verhaltens zu schulden kommen ließ. Daher ist der Vorwurf der Lüge für die Vorhaltung durch den Richter eine Tatsachenbehauptung, die sachlich richtig ist. Da sie zudem ruhig vorgetragen wurde, ist auch in der Art und Weise keine Störung der Hauptverhandlung zu erkennen.

Beweis:

- Zeugen:
 - Erik Mohr, s.o.

Die sofortige Reaktion des Verteidigers bezeugt diese Auffassung. Das Protokoll zeichnet dieses auf: „Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt bat darauf um eine Pause, um angemessen auf das Verhalten des Vorsitzenden reagieren zu können. Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt führte aus, dass die Angaben des Vorsitzenden nicht seinen Wahrnehmungen entsprechen. Vielmehr sei es der Vorsitzende der sich durch seine Verhandlungsführung ungebührlich gegenüber den Angeklagten und Teilen des Publikums benommen habe, so sei vom Vorsitzenden die Beleidigung gefallen: "Sie seien erwachsene Menschen, die keine Erziehung genossen hätten".

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008, S. 6
- Zeuginnen:
 - Dirk Jessen, s.o.
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Christof Neubauer, Pannierstraße 43, 12047 Berlin
 - Jens Herrmann, s.o.
 - Erik Mohr, s.o.
 - weitere können benannt werden

Trotz allem führte der Richter schließlich alle drei Gründe in seinem Beschluss zur Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung auf (Bl. 118 f.):

„Die Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer beruht auf § 177 GVG. Der Angeklagte hat den erkennenden Richter in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 angeschrien. Das war eine ungebührliche Handlung, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Der erkennende Richter hat den Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 deshalb ermahnt, solches und andere Ungebühr, die geeignet ist, die Ordnung der Hauptverhandlung zu stören, künftig zu unterlassen. Gleichwohl hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erneut eine Ungebühr begangen. Er hat das Verhalten des Vorsitzenden sogleich als unverschämt bezeichnet. Auch diese Ungebühr hat die Ordnung der Hauptverhandlung gestört. Der erkennende Richter hat den Angeklagten deshalb erneut ermahnt und ihm gleichzeitig angedroht, ihn im Falle erneuter Ungebühr aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Dessen ungeachtet hat der Angeklagte sogleich wiederum eine Ungebühr begangen, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Er rief, die Ausführungen des Vorsitzenden seien schlichtweg gelogen.“

Beweis:

- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)

Zudem führte der Richter nun noch einen vierten Grund an, den er aus der strafprozessual notwendigen und schriftlich vorgetragenen Anhörung des Betroffenen zu seinem Ausschluss entnommen hatte: „Bei

seiner Anhörung zu einer möglichen Entfernung aus dem Sitzungszimmer hat er sogar noch den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben.“

Beweis:

- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)

Eine strafprozessual notwendige Erklärung als Form der Ungebühr zu werten, ist an sich schon rechtswidrig. Es stellt zudem jegliches faire Verfahren in Frage, denn wenn ein Angeklagter mit einer kritischen Äußerung zu einem Beschluss gegen ihn weitere Sanktionen riskiert, kann von einem fairen Verfahren spätestens nicht mehr geredet werden. Hinzu kommt, dass der Vorwurf der Rechtsbeugung der einer Straftat ist – eine Benennung also sogar pflichtgemäßes Verhalten ist, da er der möglichen Aufklärung einer möglichen Straftat diene, während die Sanktionierung der eine Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellt, um eine Person zu nötigen, eine Straftat nicht zu benennen.

Die bisherigen Ausführungen belegen, dass der Vorwurf der Rechtsbeugung nicht nur naheliegend, sondern zutreffend war. Es muss aber unabhängig davon zulässig sein, ihn zu erheben, wenn Anlass dazu besteht. Jedenfalls ist es kein Grund für einen Rauswurf, einen Richter wegen Rechtsbeugung zu kritisieren. Richter sind keine unfehlbaren und unantastbaren Personen. Eine Kritik an ihnen ist nicht per se schon ein ungebührliches Verhalten.

Nach den vier benannten, nicht zutreffenden Gründen, schließt Richter Oehm daraus folgernd: „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Hauptverhandlung ist es deshalb nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nunmehr erforderlich, den Angeklagten aus dem Sitzungszimmer zu entfernen, um weitere von ihm ausgehende Störungen zu unterbinden.“

Beweis:

- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)

Sein Wort „deshalb“ zeigt, dass er die vier benannten Gründe dem Ausschluss zugrunde legt. Weitere werden nicht genannt. Das ist von Bedeutung, weil Richter Oehm im Urteil gänzlich andere Gründe anführt.

Die obigen Ausführungen belegen eindeutig, dass das Verhalten des Angeklagten zulässig und damit sein Ausschluss rechtswidrig waren. Die vom Angeklagten erhobenen Kritik waren zusätzliche Rügen der richterlichen Verhandlungsführung. Als Verfahrensbeteiligter steht einem Angeklagten das Recht zu, die Verhandlungsführung zu rügen. Er darf dieses auch mit deutlichen Worten machen, wenn das Verhalten des Richters dazu Anlass bietet. Dieses war der Fall, daher ist die Kritik gar keine Ungebühr. Es gibt weitere Gründe, warum bereits der Beschluss der Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal rechtswidrig war.

- Für den Ausschluss eines Angeklagten und anschließender Weiterverhandlung ohne dessen Anwesenheit wäre zudem Ungebühr nicht ausreichend. Vielmehr muss nach § 231b StPO eine schwerwiegende Störung der Verhandlung zu erwarten sein. Hierfür lagen keine Gründe vor. Es war zu gar keinen Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten gekommen, folglich auch keinen schwerwiegenden. Sämtliche rügenden Vorhaltungen gegenüber dem Richter erfolgten in zulässigen Wortäußerungen.
- Im Beschluss des Richters zum Ausschluss des Angeklagten sind auch nur die rügenden Kritiken des Angeklagten am Richter aufgeführt. Es wird an keiner Stelle behauptet, dass eine Störung der Verhandlung erfolgt sei. Zwar ist im Protokoll formuliert, dass der Angeklagte mit seiner Kritik „die Ordnung der Hauptverhandlung gestört“ habe – aber es wird nicht beschrieben, wie diese Störung gewirkt habe bzw. inwieweit die Hauptverhandlung als solches gestört wurde. Aus dem Protokoll lässt sich die störende Wirkung nicht erschließen.

Beweis:

- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)
- Zeugen:
 - Erik Mohr, s.o.

Anzumerken sei noch, dass es bei den rechtswidrigen Beschlüssen des Richters Oehm darum ging, die effektive Verteidigung des Angeklagten zu verhindern. Aus dem Einstellungsbeschluss zum zweiten Anklagepunkt (Bl. 53, Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008, S. 14) ist die Auffassung von Richter Oehm herauszulesen, eine hohe Bestrafung anzustreben. Dieses hätte eine effektive Verteidigung gefährden können. Der rechtswidrige Ausschluss diente daher auch der Verhängung einer Freiheitsstrafe. Das ist relevant,

weil der BGH mit Entscheidung 5 StR 92/01 festgelegt hat, dass eine Rechtsbeugung, die eine Freiheitsentziehung mit rechtsbeugerischen Mitteln nach sich zieht, auch als Freiheitsberaubung gewertet werden muss. Damals ging es um die Verschleppung einer Beschwerde. Der BGH urteilte in seinem Revisionsbeschluss: „Sollte der neue Tatrichter daher auf der Grundlage rechtsfehlerfrei getroffener Feststellungen erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte durch eine verzögerte Weiterleitung der Beschwerden an das Oberlandesgericht die Freilassung der inhaftierten Zuhörer zu einem früheren Zeitpunkt gezielt verhindert hat, wird der Angeklagte auch wegen tateinheitlich begangener Freiheitsberaubung zu verurteilen sein.“

1.3. Unwahre Behauptungen im Urteil zur Entfernung und Nicht-Wiedezulassung

Im schriftlichen Urteil nun findet sich eine gänzlich andere Argumentation und Begründung für die Entfernung des Angeklagten. Danach „wurde der Angeklagte Bergstedt am dritten Hauptverhandlungstage vom 04.09.2008 zunehmend ausfällig, bis er schließlich nach vorheriger Androhung und Anhörung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden musste.“ Diese Beschreibung hat keinerlei Ähnlichkeit mit den tatsächlichen Abläufen, wie sie sowohl im Gerichtsprotokoll wie auch im Gerichtsbeschluss zur Entfernung des Angeklagten beschrieben werden. Im Text des Urteils fehlt der Bezug auf ein vermeintliches ungebührliches Verhalten am zweiten Verhandlungstag gänzlich. Stattdessen wird behauptet, der Angeklagte wäre am dritten Verhandlungstag „zunehmend ausfällig“ geworden. Erst danach sei ihm der Ausschluss angedroht und schließlich vollzogen worden.

Beweis:

- Urteil (Bl. 177)

Dieser Ablauf ist frei erfunden. Er wird nicht nur vom Gerichtsprotokoll widerlegt (siehe oben), in dem klar vermerkt ist, dass die Ermahnung am Beginn des dritten Verhandlungstages stand und die Kritik daran durch den Angeklagten die Reaktion auf die (rechtswidrige) Ermahnung war. Die genau gleiche Beschreibung des Ablaufes findet sich im Gerichtsbeschluss zur Entfernung des Angeklagten (siehe oben).

Beweise wie oben:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 103)
- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)

Unabhängig davon sind alle verschiedenen Ablaufbeschreibungen durch Richter Oehm nicht geeignet, einen Ausschluss des Angeklagten zu rechtfertigen, denn keine von ihnen stellt eine schwerwiegende Störung der Hauptverhandlung dar, wie es im Urteil indirekt behauptet wird. Richter Oehm begründete nämlich dort die Nicht-Wiedezulassung des Angeklagten zu einem späteren Zeitpunkt damit, dass der Angeklagte Bergstedt eine neuerliche Anwesenheit im Sitzungszimmer zu erneutem ungebührlichen Verhalten in einer Weise ausnutzen würde, welches den Gang der Hauptverhandlung erneut schwerwiegend stören würde.“ (Bl. 175) Durch das Wort „erneut“ unterstellt der Richter, dass dieses bereits vorher vorgekommen wäre. Wann das gewesen sein soll, ergibt sich aus dem Urteil jedoch nicht.

Beweis:

- Urteil (Bl. 177)

In offensichtlichem Erkennen dieses Mangels, dass der Angeklagte zu keiner Zeit eine „schwerwiegende Störung“ der Hauptverhandlung verursachte, konstruierte Richter Oehm im Urteil einen Zusammenhang zwischen Protestäußerungen aus dem Publikum und dem Angeklagten. Da ihm sichtbar jeder benennbare Beleg für diese abenteuerliche Behauptung fehlte, erfand er die vermeintliche Steuerung der ZuschauerInnen durch den Angeklagten, um über diese Hilfskonstruktion den Angeklagten für Vorgänge verantwortlich zu machen, die vom Richter dann als vermeintlich schwerwiegende Störung ausgelegt wurden. Sachfremd beschreibt der Richter im Urteil Verhaltensweisen von ZuschauerInnen, um dann festzustellen, „dass der Angeklagte Bergstedt diese und ähnliche Aktionen von Zuschauern planmäßig steuerte“. Als Begründung führt er nebulös das „Gesamtverhalten der Gruppierung“ an, ohne überhaupt zu beschreiben, was er mit dem Begriff „Gesamtverhalten“ und „Gruppierung“ meint. Denn selbst der Urteilstext beschreibt nur das Verhalten von Einzelpersonen und zudem sehr unterschiedliche Handlungen. Offenbar kam es nie zu kollektiven bzw. einheitlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen im Publikum.

Beweis:

- Urteil (Bl. 177)
- Zeugen:
 - Erik Mohr, s.o.

Das Gerichtsprotokoll zeigt im gesamten Verlauf der drei Hauptverhandlungstage nur sporadische Unmutsäußerungen. Dass diesen eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt wurde, liegt nur daran, dass der Richter selbst kleinste Gesten wie Lächeln oder Kopfschütteln drakonisch bestrafte. So hat er eine Person wegen „Kopfschütteln“ aus dem Saal gewiesen.

Beweis:

- Beschluss vom 3.9.2008 (Bl. 100)

Ganz ähnlich wirkt ein Vorgang während des Plädoyers der Staatsanwältin. Obwohl gerade während eines Plädoyers Unterbrechungen besonders störend wirken, hat Richter Oehm selbst die Staatsanwältin unterbrochen, nur wegen der Mimik eines Zuschauers. „Während des Plädoyers der Staatsanwältin lächelte ein Zuschauer demonstrativ abfällig. Dieser wurde vom Vorsitzenden aufgefordert dies zu unterlassen, da ansonsten seine Entfernung aus dem Gerichtssaal droht.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 112)

Was Oehm an Verhaltensweisen im Publikum nicht akzeptierte und mit Rauswürfen, Saal- und Hausverboten ahndete, belegt sein Formblatt, mit dem er am dritten Verhandlungstag arbeitete. In diesem legte er die Gründe für Rauswürfe fest, die er durch Ankreuzen bzw. Durchstreichen auf dem Formblatt in einen Beschluss wandelte. Dort sind vier Gründe aufgeführt: „laute Zwischenrufe“, „provokierende Gesten“, „verächtliches Lachen“ und „demonstrativ abfälliges Kopfschütteln“. Laute Zwischenrufe sind im Gerichtsprotokoll nie vermerkt. Die anderen drei kommen als „schwerwiegende Störungen“ nicht in Frage.

Beweis:

- Verwendetes Formblatt beim Beschluss vom 4.9.2008 (Bl. 114)

Es ist also zu erkennen, dass sich Richter Oehm schon durch kleinste Gesten, Mimik oder einzelne Unmutsäußerungen durch das Publikum immer wieder zu Ermahnungen und Rauswürfen veranlasst sah. Die Störung ging weniger durch das Publikum als vielmehr durch vom Verhalten des Richters aus. Umfangreichere Unmutsäußerungen waren dann immer Teil teilweise übler Beschimpfungen und Beleidigungen von ZuschauerInnen durch den Richter.

Beweis:

- Zeugen:
 - Jens Herrmann, s.o.

Es ist bereits abwegig, Lächeln oder Kopfschütteln als ungebührliches Verhalten zu bewerten. Im Urteil werden solche Regungen nun sogar zu „schwerwiegenden Störungen“, weil Richter Oehm sie missbraucht, um Rechtsgründe für den Ausschluss des Angeklagten zu konstruieren. Woher Richter Oehm aber seine Auffassung bezieht, die Handlungen im Publikum (also u.a. das Lächeln und Kopfschütteln) könnten vom Angeklagten „gesteuert“ sein, um „die Hauptverhandlung nunmehr zu sprengen“, bleibt völlig offen.

Beweis:

- Urteil (Bl. 176)

Auch die konkrete Ablaufbeschreibung der Situation, die Richter Oehm bereits rechts- und wahrheitswidrig im Beschluss zur Entfernung des Angeklagten benutzte, ist im Urteil falsch. Dort behauptet er nämlich, um daraus einen Nachweis für die Steuerung des Publikums durch den Angeklagten abzuleiten: „Fest steht jedenfalls, dass der Angeklagte Bergstedt zum Ende des zweiten Hauptverhandlungstages hin ungebührlich wurde, indem er den Vorsitzenden anschrie, und es genau daraufhin auch zu ungebührlichen Äußerungen aus dem Zuschauerraum kam.“

Beweis:

- Urteil (Bl. 176)

Diese Ablaufbeschreibung ist falsch. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gerichtsbeschluss zur Entfernung des Angeklagten vom 4.9.2008 gar nicht auftaucht, also offensichtlich auch vom beschließenden Richter Oehm zum Zeitpunkt der Entfernung nicht so gesehen wurde.

Beweis:

- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)

Im Beschluss des Richters zum Ausschluss des Angeklagten sind als Gründe für die Entfernung nur Rügen des Angeklagten zum Verhandlungsstil und zu Aussagen des Richters aufgeführt. Es wird an keiner Stelle behauptet, dass eine Störung des Verhandlungsablaufes oder eine Steuerung der ZuschauerInnen erfolgt sei. Zwar ist im Protokoll formuliert, dass der Angeklagte mit seiner Kritik „erheblich die Ordnung der Hauptverhandlung gestört“ habe – aber es wird nicht beschrieben, wie diese Störung gewirkt habe bzw. inwieweit die Hauptverhandlung als solches gestört wurde. Aus dem Protokoll lässt sich die störende Wirkung nicht erschließen. Es ist vielmehr ersichtlich, dass die Rügen am Gericht als ungebührliches Verhalten und dieses wiederum ohne weiteres als Störung der Hauptverhandlung ausgelegt wurde.

Beweis:

- Gerichtsbeschluss vom 4.9.2008 (Bl. 118)
- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008, S. 3 (Bl. 104)

Auch weitere Feststellungen im Urteil werden durch das Gerichtsprotokoll widerlegt. Auslöser von Protesten aus dem Publikum waren danach nicht die Steuerung durch den Angeklagten, sondern die richterliche Untersagung einer sachbezogenen Frage an den Zeugen Dr. Langen, gestellt vom Verteidiger Döhmer. „Der Vorsitzende lehnt die Frage als unzulässig ab.“ Direkt danach erfolgt eine Reaktion im Publikum. „Zuhörer stören durch Gesten und Gebärden. Der Vorsitzende verweist eine ZuhörerIn, die weiter stört, aus dem Saal. Die ZuhörerIn wird von Gerichtswachtmeistern aus dem Saal gebracht.“ Erst jetzt mischen sich der Angeklagte sowie nachfolgend auch der Verteidiger ein: „Der Angeklagte Bergstedt führt aus: werden sie endlich sachlich“. Der Verteidiger rügt, die Öffentlichkeit ist nicht mehr hergestellt, ich rüge das Verhalten des Gerichts und begründet seine Rüge.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 (Bl. 74)
- Zeugen:
 - Jens Herrmann, s.o.

Danach steht fest, dass die Ausführungen im Urteil falsch sind. Tatsächlich haben einzelne Personen aus dem Publikum direkt auf das Verhalten des Gerichts reagiert und nicht auf eine Steuerung durch den Angeklagten. Der Angeklagte konnte von der entstehenden Situation schließlich nicht vorher Kenntnis haben und das Publikum entsprechend vorbereiten.

Dieser Ablauf ist auch durch folgende Mitschrift belegt (Tonprotokoll):

Döhmer: „Das nächste ist jetzt für mich die Frage zu dem Bereich der Biosicherheit gehört zum Beispiel auch die Frage, inwieweit denn dieses Netz durchlässig war für Insekten.“

Oehm: „Diese Frage gehört nicht mehr zum Gegenstand der Anklage und in Bereiche hinein, die mit der Frage, ob hier Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegen, nichts ... (unverständlich). Ob da Insekten durch das Netz fliegen können oder nicht, ist für die Fragestellung, die sich hier im strafprozessualen Rahmen ergibt, ohne Bedeutung.“

Döhmer: „Wir haben doch gerade erörtert, dass er Sicherheitsbeauftragter ist ...“

Oehm: „Es geht nicht darum, wie sicher das Netz war – nein!“

Döhmer: „Es spielt selbstverständlich eine Rolle, welche Gefahren von diesem Feld ausgingen.“

Oehm: „Nein!“

Döhmer: „Dann müssen Sie die Frage bitte aufnehmen und als unzulässig zurückweisen.“

Oehm: „Bevor ich das mache, würde ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie an den Zeugen noch Fragen außerhalb des gentechnischen ...“

Döhmer: „Weitere Fragen hab ich selbstverständlich.“

Oehm: „Fragen, die sich außerhalb des gentechnischen Bereiches ...“

Döhmer: „Ja, praktisch die Fragen in dem gleichen Bereich, wie Sie sie gestellt haben und wie die

Staatsanwaltschaft sie gestellt hat.“

Oehm: „Wären Sie denn bereit, die Fragen zu benennen?“

Döhmer: „Ja, also als erstes hab ich die Frage, ...“

Oehm: „Ich meine nicht, was Sie noch fragen wollen, was mit Gentechnik zu tun hat, sondern was Sie noch fragen wollen, was nicht mit Gentechnik zu tun hat.“

Zuschauerin: „Was soll das sein, was nichts mit Gentechnik zu tun hat?“

Döhmer: „Das hätte ich auch gerne ...“

Oehm: „Der nächste, der redet da hinten und despektierlich den Kopf schüttelt, wird wegen Missachtung des Gerichtes unverzüglich aus dem Saal entfernt.“

Bergstedt: „Sie können unmöglich Kopfschütteln verbieten. Das geht nicht.“

Oehm: „Die letzte Warnung.“

Döhmer: „Kopfschütteln ist ...“

Oehm: „Meine Herrschaften, die Dame in den dunklen Haaren und dem grauen Oberteil verlässt bitte den Saal. Ja, die da ...“ Unruhe im Saal, Stuhlgeschiebe. Oehm: „... und Hausverbot für den Rest des Tages“. Weiter Unruhe.

Oehm (laut): „Wer von Ihnen möchte noch auf die Straße zum Spielen gehen oder können wir uns verhalten wie erwachsene Menschen“

Beweise:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- Zeuginnen:
 - Dirk Jessen, s.o.
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.
 - weitere können benannt werden

Falsch ist auch die Darstellung des Urteils zum Anfang am dritten Verhandlungstag. „Zu Beginn des dritten Hauptverhandlungstages wurde es nach der Bewertung des Gerichts deutlich, dass es sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch ihm folgend Teile des aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen im Zuschauererraum befindlichen Publikums darauf anlegten, den Gang der Hauptverhandlung massiv zu stören.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 40 (Bl. 176)

Diese Darstellung im Urteil ist falsch. Richtig ist der im Gerichtsprotokoll erkennbare Ablauf, wonach bereits eine Zuschauerin aus dem Saal geworfen wurde, bevor die Angeklagten überhaupt anwesend waren.

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 112)

Außerdem hatte Richter Oehm für diesen Tag ein Formular für das Rauswerfen von ZuschauerInnen vorbereitet, in dem er den Grund nur noch ankreuzen musste. Der Wille von Richter Oehm zu drakonischen Maßnahmen entstand also sichtbar nicht erst während des dritten Verhandlungstages, sondern davor. Auf keinen Fall ist er durch den dann ausgeschlossenen Angeklagten am dritten Tag provoziert worden. Der Angeklagte kommt erstmals zu Wort, als Rauswürfe von Zuschauerinnen mit einem vorbereiteten Formblatt und Drohungen gegen ihn selbst durch den Richter schon geschehen sind.

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 112)

Es gibt aus all dem keinen Zweifel, dass die Darstellungen im Urteil im Widerspruch zum tatsächlichen Geschehen stehen. Sie stehen zudem im Widerspruch zum Gerichtsprotokoll und zum Gerichtsbeschluss zur Entfernung des Angeklagten. Diese Widersprüche sind eklatant und unübersehbar. Da dem Richter Oehm das Gerichtsprotokoll nicht nur bekannt war, sondern der Beschluss zur Entfernung des Angeklagten von ihm selbst verfasst war, bestehen keine Zweifel, dass er das Urteil wissentlich wahrheitswidrig

abfasste. Damit erfüllt sein Verhalten den Tatbestand der Rechtsbeugung, da er bewusst und willentlich Recht beugte.

Eher als die abwegige Annahme des Richters, der Angeklagte hätte den Abbruch der Verhandlung provozieren wollen, gibt der Richter selbst mit seinem Verhalten einige Anhaltspunkte für den Verdacht, dass er mit seinen ständigen Beleidigungen von ZuschauerInnen zumindest diskreditieren, möglicherweise aber auch selbst einen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit provozieren wollte. Dieses wurde in einer Erklärung des Angeklagten Neuhaus auch frühzeitig – nämlich am zweiten Verhandlungstag – gerügt: „Durch die Äußerung des Vorsitzenden, es würde sich um Menschen handeln die keine Erziehung genossen haben“, ist - und das völlig unnötigerweise - eine Eskalation im Gerichtssaal erzeugt worden.“

Beweis:

- Erklärung des Angeklagten Neuhaus, Anlage zum Protokoll vom 29.8.2008 (Bl. 93)

Ebenso besteht der Verdacht, dass er mit seinem Verbot von sachbezogenen Fragen sowie schließlich mit seiner Drohung des Rauswurfs eines Angeklagten mit einem konstruierten ungebührlichen Verhalten eine Grundlage für das Abwürgen der Beweiserhebung und ein schnelles Verhandlungsende ohne weitere berechnete, aber offenbar unerwünschte Fragen durch die Angeklagten und ohne Ladung weiterer ZeugInnen herbeiführen wollte.

Nebensächlich für die Bewertung der Rechtsbeugung ist die Feststellung, dass selbst dann, wenn mensch alle Behauptungen des Urteils für wahr annimmt, ein Ausschluss des Angeklagten ersichtlich nicht begründet war. Denn selbst wenn, was an keiner Stelle in Beschlüssen, Protokoll oder Urteil belegt wird, der Angeklagte das Publikum steuerte, wäre der Ausschluss des vermeintlich gesteuerten Teils des Publikums und nicht des Angeklagten die rechtlich richtige Entscheidung gewesen. Dazu hat sich das Gericht aber ersichtlich gar keine Gedanken gemacht.

2. Rechtswidrige Verhinderung der Sachaufklärung in der Beweiserhebung und unbewiesene Feststellungen im Urteil

2.1. Untersagung aller Fragen mit Bezug zu Gentechnik und zum beschädigten Genversuch

Überblick:

Während der Vernehmungen von ZeugInnen waren alle Fragen mit Bezug zum Gentechnik versuch oder zur Gentechnik verboten. An allen drei Tagen untersagte Richter Oehm sämtliche Fragen, wie auch das Gerichtsprotokoll ausweist.

Eine Begründung für die Untersagung benennt der Richter nicht, sondern behauptet nur lediglich, die Fragen hätten mit dem Verfahren nichts zu tun. Dass er selbst wusste, dass das rechtswidrig war, zeigt sich im Urteil, in dem er zum Teil lange Ausführungen zu Themen macht, die er in der Hauptverhandlung untersagt hatte. Die diesbezüglichen Feststellungen beruhen folglich nicht auf den Ergebnissen der Verhandlung, sondern auf externen Quellen oder bloßen Annahmen des Richters ohne Beweiserhebung. Somit liegt ein Urteil vor, dass viele Behauptungen enthält, die nie verhandelt worden waren, sondern deren Erörterung explizit untersagt waren.

Die Untersagung der Beweiserhebung und Erörterung zu später im Urteil festgestellten Tatsachen ermöglichten Richter Oehm, vorgefertigte Meinungen ins Urteil schreiben zu können.

Am ersten Tag erfolgte die Untersagung, als der Angeklagte Bergstedt die Zeugin Kraus nach den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen der Versuchsbeteiligten fragte: „Der Vorsitzende unterbricht die Fragestellung vom Angeklagten nach Gentechnik und dessen Sicherheiten. Diese Fragestellungen sind nicht zulässig.“ Sodann waren nur noch Fragen ohne Bezug zur Gentechnik möglich: „Der Vorsitzende fragt den Angeklagten Bergstedt, ob er noch Fragen außerhalb der Gentechnik an die Zeugin zu richten habe.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 59)

Diesen Ablauf zeigt auch die Mitschrift (Tonprotokoll):

Bergstedt: „Wissen Sie die konkreten Personen, die nach GentG und AufzVO die konkreten Funktionsmenschen bei den Versuchen sind ...?“ „Das ist meines Wissens, der Versuchsleiter war der Herr Kogel und der Beauftragte für die Biologische Sicherheit weiß ich jetzt nicht, ich glaube ein Herr Schäfer. Ich bin mir aber unsicher. ... Möglicherweise war es auch der Herr Langen.“ ...

„Wissen Sie, welche Schulungen die MitarbeiterInnen an gentechnischen Anlagen der Universität Gießen bekommen?“ „Nein“ „Gar nichts?“ „Nein“ „Ist ja nach GentG vorgeschrieben, dass Mitarbeiter eine Schulung bekommen ...“ „Da kümmert sich der Herr Dr. Lühs drum. Es ist auch bisher noch zu keinen irgendwelchen Widrigkeiten gekommen.“ „Ja, das ist ja erst mal nicht der Punkt, sondern wenn Sie es nicht wissen, ist ja gut.“

Oehm mischt sich ein: „Herr Bergstedt, wir kommen jetzt sehr weit vom Thema ab.“ „Das ist Ihre Sicht der Dinge.“ „Ja, genau. Wie Sie aus meinem Beschluss gegen Pflichtverteidigung ersehen konnten, spielen Fragen der Gentechnik nach der bisherigen Bewertung ... keine Rolle bei der Frage, ob hier eine Sachbeschädigung vorliegt ... Hausfriedensbruch auch nicht ... ich habe mir das selbst lange angehört ... aber wir sind an einem Punkt angekommen, wo ihre gentechnischen Fragestellungen ... mit der Frage eines Hausfriedensbruches und einer Sachbeschädigung nichts zu tun haben. Damit ist die Grenze zu weit vom Thema überschritten.“

„Das würde aber sicherlich ein Punkt werden, an dem wir uns sehr sehr deutlich auseinanderbewegen würden, denn wenn sie von Anfang an ohne jegliche Sachprüfung sagen, nach dem derzeitigen Stand, der ja aus nichts herrührt, spielt das Thema Gentechnik keine Rolle, dann die Fragen zur Gentechnik unterbinden wollen, kann sich Ihre Meinung ja auch gar nicht ändern.“
Pause.

Oehm: „Die Frage, die gentechnischen Grundlagen für das Institut spielt keine Rolle für die Frage, ob die Angeklagten es waren, ob die es waren, die daran beteiligt waren, auf das Genfeld einzudringen und Pflanzen zu zerstören. Ob dieser Gentechnikversuch wirksam genehmigt war, ob die Mitarbeiter geschult waren usw., spielt für die strafrechtliche Bewertung dieses konkreten Sachverhaltes nach derzeitiger Belehrung - ich lass mich gerne belehren - keine Rolle. Denn sie wollen wahrscheinlich darauf hinaus, dass hier Notstandshandlungen, Widerstandshandlungen oder so was vorliegen ... da sehe ich nicht den Hauch eines Ansatzpunktes. Und deshalb sind Fragestellungen dieser Art - und da bin ich mir sicher, dass wir jedenfalls derzeit unterschiedliche Auffassungen haben, ohne Bedeutung. Und deshalb sind Fragestellungen dieser Art nicht zulässig.“

Beweise:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- ZeugnInnen:
 - Dominik Richl, Weinbergstr. 44, 74679 Weißbach
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.
 - weitere können benannt werden

Am zweiten Tag erfolgte die Untersagung, als der Verteidiger Döhmer den Zeugen Dr. Langen danach fragte, ob Insekten zu den gentechnisch veränderten Pflanzen gelangen konnten. „Frage: Konnten Insekten durch das Netz? Der Vorsitzende lehnte die Frage als unzulässig ab.“ Auch hier durften im Folgenden nur noch Fragen ohne Bezug zur Gentechnik gestellt werden: „Das Gericht fragt den Verteidiger, welche konkreten Fragen, die den Gegenstand der Hauptverhandlung betreffen, und nichts mit Gentechnik als solcher zu tun haben, er noch an den Zeugen zu richten gedenkt.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 (Bl. 74 f.)

Der schon im Gerichtsprotokoll korrekt wiedergegebene Ablauf wird durch die Mitschrift bestätigt (Tonprotokoll):

Döhmer: „Das nächste ist jetzt für mich die Frage: Zu dem Bereich der Biosicherheit gehört zum Beispiel auch die Frage, inwieweit denn dieses Netz durchlässig war für Insekten.“

Oehm: „Diese Frage gehört nicht mehr zum Gegenstand der Anklage und in Bereiche hinein, die

mit der Frage, ob hier Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegen, nichts ... (unverständlich). Ob da Insekten durch das Netz fliegen können oder nicht, ist für die Fragestellung, die sich hier im strafprozessualen Rahmen ergibt, ohne Bedeutung.“

Döhmer: „Wir haben doch gerade erörtert, dass er Sicherheitsbeauftragter ist ...“

Oehm: „Es geht nicht darum, wie sicher das Netz war – nein!“

Döhmer: „Es spielt selbstverständlich eine Rolle, welche Gefahren von diesem Feld ausgingen.“

Oehm: „Nein!“

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- Zeuginnen:
 - Dirk Jessen
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.
 - Simone Ott, s.o.
 - weitere können benannt werden

Am dritten Tag erfolgte die Untersagung, als der Angeklagte Neuhaus den Zeugen Dr. Langen nach in der Nähe befindlichen Bienenstöcken befrage. „Frage: War das angebrachte Schutznetz auch dazu geeignet, Insekten abzuhalten? Der Vorsitzende wies diese Frage als unzulässig zurück. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft nahm Stellung und hielt diese Frage ebenfalls als unzulässig.“ Nun beantragte der im Fragerecht beschnittene Angeklagte jedoch Gerichtsbeschluss. Dieser lautete: „Die beanstandete Frage ist nicht zulässig, weil sie keinen auch nur ansatzweise hinreichenden Bezug zu dem Gegenstand der Hauptverhandlung aufweist, der nach der Anklageschrift Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch ist. Insoweit dient die Fragestellung ersichtlich nicht der Wahrheitsfindung und ist insoweit auch nicht dazu geeignet und gehört auch nicht zu Sache, S 241 Abs. 2 StPO.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 108)

Die Fragen zur Sicherheit und Rechtmäßigkeit des Gentechnik-Versuchsfeldes sind zulässig, die Untersagung dieser Fragen durch Richter Oehm daher rechtswidrig. Das Fragerecht zur Rechtmäßigkeit des beschädigten Genversuchsfeldes, zu den von dort ausgehenden Gefahren, zu möglichen anderen Mitteln der Beseitigung dieser Gefahr und zu den Zielen, die mit der Sachbeschädigung verbunden waren, ergibt sich aus

1. dem § 46 StGB, der die Grundsätze der Strafzumessung bestimmt. Danach ist die Schuld des Täters von Bedeutung für die Höhe der Strafe. Hier sind dem Wortlaut des Gesetzes nach zu untersuchen „die Beweggründe und die Ziele des Täters“ und „die Gesinnung, die aus der Tat spricht“.
2. weiterhin dem § 46 StGB, der zudem eine Prüfung für das „das Maß der Pflichtwidrigkeit“ verlangt. Hier wäre zu prüfen gewesen, ob nicht die vom Versuchsfeld ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit oder konkrete Betroffene so groß war, dass ein Recht oder sogar die Pflicht zum Einschreiten gegeben war. Dann wäre das Verhalten der Angeklagten insgesamt nicht zu bestrafen gewesen.
3. dem § 34 StGB, der als Rechtfertigung für die Handlung in Frage kommt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre das nur der Fall, wenn durch das gentechnischen Versuchsfeld eine „Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ bestand, dieses „gegenwärtig, nicht anders abwendbar“ gewesen wäre, das „geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen“ würde und die Handlung ein „angemessenes Mittel“ gewesen wäre, „die Gefahr abzuwenden“.

Zu den Beweggründen der Täter stützt sich das Urteil ausschließlich auf Aussagen eines Angeklagten, die dieser in einem Fernsehbeitrag des HR von sich gab. „Schließlich fand sich am Nachmittag des 02.06.2006 auch noch ein Fernsehteam des Hessischen Rundfunks ein. Der Angeklagte Bergstedt gab ihm ein kurzes Interview, wo er seine Auffassung zu den mit der Gentechnik verbundenen Gefahren und dem Gewinnstreben der damit befassten Unternehmen, in deren Dienst auch die Forschung stehe, kundtat. Das Interview wurde am Abend nach der Tat vom Hessischen Rundfunk in der Hessenschau, dem Hessenjournal und in hessenaktuell in unterschiedlichen Zusammenschnitten ausgestrahlt. Unter anderem führte der Angeklagte Bergstedt darin aus:

Hessenschau: „... Geforscht wird zurzeit fast ausschließlich für Profit und überhaupt nicht dafür, dass das Leben der Menschen besser wird ... keine Chance, dass andere Saatbereiche davon frei bleiben ... ökologischer Landbau wird irgendwann mal, wenn die Gengerste sich durchsetzt auf dem Markt, mit dem Zeugs verseucht sein ...“

Hessenjournal: „... dass wir sagen, was so läuft, einfach so durchgezogen wird mit Machtmitteln, das machen wir wieder kaputt, weil wir auf diese Art und Weise keine Lust haben, dass die Zukunft gestaltet wird ...“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 14 f. (Bl. 150 f.)

Motive und Beweggründe beider Angeklagten wurden in der Hauptverhandlung nicht weiter erörtert. Dennoch machte Richter Oehm im Urteil Aussagen zu beiden, obwohl er bezüglich des Angeklagten Neuhaus auch auf keine externen Quellen zurückgreifen konnte.

In der Hauptverhandlung wurden Anträge, die die Motive hätten beleuchten können, abgelehnt. Die Frage, ob der tatsächliche Versuchsablauf und die Ziele des Genversuchs zumindest den Anschein erheblicher Gefahren hätte erwecken können und somit die Befürchtungen der Angeklagten naheliegend waren, hätte bereits hinsichtlich der Motive nach der Gesetzeslage verfolgt werden müssen.

Die Frage der Pflichtwidrigkeit hätte die Prüfung beinhalten müssen, ob es nicht (z.B. nach Artikel 147 der hessischen Verfassung) eine Pflicht zum Handeln gegeben hätte. Zumindest wäre eine Klärung notwendig gewesen, ob der Versuch rechtmäßig war.

Von herausragender Bedeutung ist aber der § 34 StGB. Alle diesbezüglichen Fragen und Anträge sind in der Hauptverhandlung durch den Richter unterbunden worden. Sie sind dieses, obwohl dem Richter Kopien mehrerer Urteile in vergleichbaren Verfahren sowie eine mehrseitige Expertise zum § 34 StGB überreicht wurden. Die Urteile stammten von erstinstanzlichen Verfahren vor den Amtsgerichten Zehdenick, Bad Freienwalde und Nürtingen. In allen Fällen ging es um die Beschädigung von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Immer wurden für die konkreten Fälle die Kriterien des § 34 StGB geprüft, entsprechende Fragen und Anträge konnten gestellt werden. Das war aus den Urteilen zu ersehen. Die Übergabe dieser Unterlagen geschah unmittelbar nach dem ersten Verbot diesbezüglicher Fragen. Dieses erging am Ende des ersten Verhandlungstages, als der Angeklagte Bergstedt die Frage nach der rechtlich vorgeschriebenen Ausbildung der am Genversuch beteiligten Personen stellte. Diese Frage diente der Klärung der Rechtmäßigkeit des beschädigten Genversuches und wurde untersagt. Am Beginn des zweiten Verhandlungstages wurden Richter Oehm die benannten Unterlagen übergeben, zudem fand eine Erörterung dazu statt. „Der Verteidiger, Rechtsanwalt Döhmer, erklärt: Kernproblem ist, inwieweit § 34 StGB von Bedeutung ist. Ich denke, der Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit dürfte nicht ausreichend sein.“ Die Urteile und Expertise werden überreicht. „Der Vorsitzende erörtert mit den Verfahrensbeteiligten die vom Verteidiger vorgelegten Urteile.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 (Bl. 70)

Die Entscheidung von Richter Oehm, alle Fragen, die sich aus dem § 34 StGB heraus ergaben, zu unterbinden, kann also nicht aus fehlendem Wissen resultieren. Er hat trotz der intensiven Vertretung abweichender Rechtsauffassungen durch den Verteidiger und die Angeklagten und abweichend von allen anderen vergleichbaren Strafverfahren die Entscheidung getroffen, ein Fragerecht zu § 34 StGB zu verneinen.

Diese Entscheidung ist schon angesichts dessen, wie weitgehend Richter Oehm von der sonstigen Rechtsprechung abwich, fragwürdig und eröffnet den Verdacht bewusster Beugung des Rechts aus sachfremden Gründen. Bewiesen aber wird die Rechtsbeugung durch das Urteil. Hier macht Richter Oehm nun plötzlich Feststellungen zu den Kriterien des § 34 StGB, deren Klärung er im Prozess unterbunden hatte. So schreibt er unter anderem: „Den Angeklagten stehen weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungs- oder Schuldauusschließungsgründe zur Seite.“ Eine Klärung dieser Frage wurde im Prozess unterbunden. Die Feststellung im Urteil beruht auf keiner Grundlage. Der § 34 StGB wird zudem noch explizit genannt: „Insbesondere liegen die Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 StGB, des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB, des entschuldigenden Notstandes gemäß § 35 StGB sowie des zivilrechtlichen Notstandes gemäß § 228 BGB und des zivilrechtlichen Selbsthilferechts gemäß § 229 BGB ersichtlich nicht vor.“ Worauf Richter Oehm diese Feststellungen fußt, liegt völlig im Dunkeln. Eine Aufklärung in der Hauptverhandlung fand nicht statt und durfte nicht stattfinden. Es war der erklärte Wille von Angeklagten und Verteidigung, diese Klärung herbeizuführen. Richter Oehm verhinderte dieses. Dennoch über- rascht er damit, im Urteil Feststellungen zu Bereichen zu treffen, die er in der Beweiserhebung unterbun-

den hatte. Er behauptet sogar, dass die Voraussetzungen für Notwehr etc. „ersichtlich“ nicht vorlagen. Damit täuscht er eine Behandlung in der Hauptverhandlung vor.

Zu alledem werden im Urteil sogar zu den einzelnen Voraussetzungen des § 34 StGB Feststellungen getroffen. So schreibt Richter Oehm, dass die Handlung der Angeklagten „ohne vernünftigen Zweifel ein völlig unangemessenes Mittel“ gewesen sei, dass die Angeklagten „den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt“ hätten und dass „ihnen eine Vielzahl milderer Mittel als gerade die Beschädigung und Zerstörung der gentechnisch veränderten Gerstepflanzen zur Verfügung“ stehe.

Beweis:

- Urteil S. 34 (Bl. 170)

Sämtliche Feststellungen im Urteil betreffen genau die Themenbereiche, zu denen in der Hauptverhandlung jegliche Sachaufklärung untersagt war. Die Angeklagten und der Verteidiger hatten eine Vielzahl von Anträgen genau zu diesen Fragen vorbereitet. Richter Oehm hatte jedoch durch in den Begründungen zum Verbot von Fragen sowie zur Ablehnung des Sachantrages zur Gefährlichkeit des Versuchsfeldes bestimmt, dass diese Themen in der Hauptverhandlung nicht erörtert werden dürfen.

Für die offensichtliche Diskrepanz zwischen dem Verbot von Fragen in der Hauptverhandlung und den trotzdem erfolgten Feststellungen gibt es nur eine Erklärung: Richter Oehm wusste und weiß genau, dass die Voraussetzungen des § 34 StGB und weiterer Paragraphen hätten geprüft werden müssen. Er hat dieses aus sachfremden Gründen aber in der Hauptverhandlung unterbunden. Dennoch hat er es im Urteil so dargestellt, als hätte diese Prüfung stattgefunden. Damit beruht das Urteil aber nicht mehr auf der Hauptverhandlung. Es beweist zudem, dass Richter Oehm die Bedeutung des § 34 StGB und der anderen Rechtsvorschriften entweder von Beginn an kannte oder zumindest vor der schriftlichen Abfassung des Urteils bemerkte, aber bewusst und wider besseres Wissen eine Aufklärung verweigerte bzw. gezielt im Urteil Feststellungen traf, die in der Verhandlung nicht erörtert werden durften. Das erfüllt den Straftatbestand der Rechtsbeugung, da ein bewusst rechtswidriges Handeln zu erkennen ist.

Des weiteren ergibt sich das Fragerecht zu den Zielen des Gengerstenversuches und zum Ablauf der Forschungen aus den notwendigen Klärungen zum eingetretenen Schaden und zur Schadenshöhe. Das Gericht hat hierzu nicht nur die Sachaufklärung selbst behindert, in dem es bewusst die ZeugInnen nicht geladen hat, die hierzu ohne Hörensagen aussagen konnten (siehe Punkt 2.4), sondern es hat durch die Untersagung aller Fragen mit Bezug zur Gentechnik und zum Gegenstand des Genversuchs etliche Klärungen nicht mehr erreichen können, so unter anderem

1. die Frage, welchen Zielen der Versuch diene und ob die für den Versuch erreichten Fördergelder nicht rechtswidrig verwendet wurden, weil der Versuch anderen Zielen diene als gegenüber der Förderstelle angegeben. In diesem Fall wäre eine andere Schadensberechnung notwendig gewesen, weil nicht Fördergelder einbezogen werden können, deren Zahlung durch rechtswidrige Handlungen und Täuschungen erreicht wurden.
2. die Frage, welchen Schaden der Versuch hervorrief, z.B. in dem er andere Forschungen unmöglich machte, von der Versuchsfläche verdrängte. So wurden zwar ins Urteil Feststellungen vom Hörensagen einige ZeugInnen aufgenommen, dass zwei Masterarbeiten durch die Sachbeschädigung gescheitert wären – wie viele aber durch den Genversuch selbst verhindert wurden, durfte nicht geklärt werden.
3. die Frage, welche Schäden gegenüber dritten entstanden sind oder hätten entstehen können.

2.2. Ablehnung von Anträgen zur Sachaufklärung in Bezug auf das beschädigte Gentechnik-Versuchsfeld

Überblick:

Genauso wie Fragen untersagt wurden, wurde auch ein Antrag zur Sachaufklärung zurückgewiesen. Weitere vorbereitete Anträge wurden wegen Aussichtslosigkeit angesichts des rechtswidrigen Vorgehens des Richters nicht mehr gestellt.

Der Angeklagte Neuhaus stellte am dritten Verhandlungstag einen Beweisantrag zur Unmöglichkeit, Bienen am Einsammeln von transgenen Pollen zu hindern. Die Staatsanwältin nahm dazu Stellung: „Ist abzulehnen, und das haben wir ja auch schon hundertfach erörtert. Wir sollten solche Spielchen lassen und das Verfahren so führen, wie es geführt werden soll.“ Das Gericht lehnte den Antrag ab (weil unbedeutend).

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- ZeugInnen:
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - weitere können benannt werden

„Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft nahm zu dem Beweisantrag des Angeklagten Neuhaus Stellung und beantragte dessen Zurückweisung.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 108)

Aus der Ablehnung durch das Gericht ging hervor, dass neben dem Frage- auch das Antragsrecht auf solche Themen beschränkt werden sollten, die ausschließlich mit der Sachbeschädigung, nicht aber mit dem beschädigten Gegenstand, den Motiven der Angeklagten oder möglichen Rechtfertigungen der Handlung zu tun hatten. Auszug aus der Begründung der Ablehnung des Antrags: „Die verfahrensgegenständliche Tat ist die Einwirkung auf das Gengerstefeld am 02.06.2006. Bedeutsame Bezüge einer Verunreinigung von Honig durch Teile gentechnisch veränderter Pflanzen zu diesem Geschehen sind bei verständiger Würdigung auf der Grundlage des bisherigen Verfahrensstandes nicht ersichtlich.“

Beweis:

- Anlage IX zum Gerichtsprotokoll vom 4.9.2008 (Bl. 127)

2.3. Keine Ladung der am beschädigten Gentechnik-Versuchsfeld beteiligten Personen, keine Herbeiziehung der relevanten Informationen

Überblick:

Richter Oehm wollte jegliche Erörterung zum Genversuchsfeld, zu Planung und Verlauf sowie zur Gefährlichkeit und Rechtmäßigkeit des Versuchs und der Agrogentechnik insgesamt verhindern. Um das sicherzustellen, lud er keine ZeugInnen, die an der Versuchsdurchführung beteiligt waren – selbst die nicht, die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage noch als Beweismittel genannt wurden (Prof. Kogel).

Als ZeugInnen wurden nur BeamtInnen der Gießener Polizeibehörden sowie als MitarbeiterInnen der Universität Gießen die Dezernentin Susanne Kraus und der wissenschaftliche Mitarbeiter Dr. Gregor Langen geladen. Sämtliche ZeugInnen waren nicht an der Versuchsplanung und -durchführung beteiligt. Als Folge bezogen sie sich bei ihren Antworten zum Versuch immer wieder auf Prof. Kogel oder andere Beteiligte am Versuch als Quelle ihres Wissens (Hörensagen).

Dieser Mangel wurde im Prozessverlauf nicht behoben, obwohl das leicht möglich gewesen wäre. Dennoch bezog sich Richter Oehm im Urteil auf Feststellungen, die in der Beweisaufnahme nur vom Hörensagen herrührten (siehe folgenden Punkt 2.4.).

Die tatsächlich am Versuch beteiligten Personen sollten ersichtlich nicht geladen werden. Die Namen waren bekannt, weil sie unter anderem von der Zeugin Kraus benannt wurden. Zudem ergaben sie sich aus den Akten. Der wichtigste Zeuge und Versuchsleiter, Prof. Kogel, stand bereits auf dem Ladeplan, wurde aber kurzfristig wieder abgeladen.

Beweis:

- Beschluss vom 24.7.2008 (Bl. 15)

Dagegen erhob ein Angeklagter frühzeitig Protest, der von Richter Oehm wie folgt beschieden wurde: „Zu Punkt 1. Ihres Schreibens vom 31.07.2008 teile ich Ihnen mit, dass die Abladung von Herrn Prof. Dr. Kogel nicht gleichbedeutend damit ist, dass er nicht einvernommen werden soll. Nach derzeitiger Planung kann er nach seiner Rückkehr aus dem Ausland in einem noch anzuberaumenden Fortsetzungstermin vernommen werden, falls das erforderlich sein oder werden sollte.“

Beweis:

- Beschluss vom 4.8.2008 (Bl. 21)

Erwartungsgemäß wurde Prof. Kogel jedoch nicht geladen, ebenso alle weiterem am Versuch direkt beteiligten Personen. Das Gericht unterließ zudem die Klärung, wer überhaupt zuständig war. Die Liste der geladenen ZeugnInnen basiert hinsichtlich der MitarbeiterInnen der Universität auf keinen nachvollziehbaren Kriterien. Eine Aufklärung der Zuständigkeiten im Rahmen der Ermittlungen ist aus der Akte nicht ersichtlich. An keiner Stelle findet sich eine Aufstellung, wer welche Aufgaben in der Versuchsdurchführung auszuführen hatte.

Am 7.2.2008 stellte der Verteidiger, Rechtsanwalt Döhmer, den Antrag, die entsprechenden Akten der Genehmigungsbehörde beizuziehen.

Beweis:

- Schreiben des RA Döhmer vom 7.2.2008 (Bl. 52)

Dieses Schreiben wurde nie beantwortet, bearbeitet oder dem Antrag nachgegangen. In der Hauptverhandlung wurde eine entsprechende Nachfrage des Angeklagten Bergstedt ebenfalls nicht bearbeitet. Richter Oehm hielt die Unterlagen für überflüssig: „Die Akten des Bundesamtes sind nicht beigezogen worden, weil es hier im Prozess nur um Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung geht.“ Damit wurde über die Beschädigung eines Genversuchsfeldes verhandelt, ohne irgendwelche Unterlagen über das Feld zur Grundlage von Fragen, Erörterungen, Entscheidungen und Feststellungen machen zu können. Auch hier hat – ähnlich wie bei der Auswahl der ZeugnInnen – der Richter eine Sachaufklärung ohne Not behindert.

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 42)

Im Gesamtbild ist offensichtlich, dass die Behinderung der Aufklärung nicht versehentlich erfolgte, sondern gezielt. Richter Oehm wollte jegliche Aufklärung über das Versuchsfeld vermeiden. Dieses geschah rechtswidrig, da die Aufklärung durch entsprechende Gesetzesvorgaben geboten ist. Dass auch Richter Oehm dieses klar war, zeigt sich in seinem Urteil, in dem er selbst Angaben zum Versuchsfeld macht, wie in den folgenden Kapiteln bewiesen wird. Diesbezügliche Aufklärungen hatte er in Vorbereitung und Verlauf der Hauptverhandlung selbst verhindert. Das erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung, weil es erstens rechtswidrig ist und zweitens die Aufnahme der Feststellungen in das Urteil beweist, dass Richter Oehm wusste, dass er nach dem Gesetz die Fragen hätte erörtern und daher zulassen müssen.

2.4. Feststellungen im Urteil zur Schadenshöhe vom Hörensagen

Überblick:

Dass Richter Oehm (wie geschehen) alle Sachfragen zum beschädigten Genversuchsfeld unterbinden wollte, verhinderte nicht, dass zumindest die Frage der Schadenshöhe aufgeklärt werden musste. Die Vernehmungen der geladenen ZeugnInnen ergaben, dass die geladenen Personen die Schadenshöhen an Feld und Zaun nur vom Hörensagen kannten. Als Quelle wurden einerseits der Versuchsleiter Prof. Kogel und andererseits die Liegenschaftsabteilung genannt. Richter Oehm wollte jedoch aus sichtbar sachfremden Gründen Prof. Kogel nicht als Zeugen laden und hatte diesen von der ZeugnInnenliste streichen und abladen lassen. In seinem Verhalten wurde erkennbar, dass er den Auftritt des Zeugen Kogel mit allen Mitteln verhindern wollte, da dieser Zeuge für mögliche Unregelmäßigkeiten sowie eine rechtswidrige Durchführung des Versuches und entstandene Gefährdungen von Mensch und Umwelt verantwortlich gewesen wäre. Nachdem aber alle ZeugnInnen sagten, die Schadenshöhe von Prof. Kogel erfahren zu haben, wäre die Ladung unvermeidlich gewesen. Doch Richter Oehm entschied sich, alle Feststellungen zum Versuchsfeld im Urteil auf Hörensagen zu begründen. Der Ablauf der Vernehmungen bewies, dass Richter Oehm vorsätzlich diese rechtswidrige Vorgehensweise wählte.

Die Feststellung der Schadenshöhe basierte auf keinen verlässlichen Quellen. Bei der im Urteil benannten Schadenshöhe konnte sich Richter Oehm nur auf die Aussagen der ZeugnInnen berufen, die auch in

der Verhandlung waren. Alle aber kannten, da sie nicht am Versuch beteiligt waren, die Schadenshöhe nur vom Hörensagen und bezogen sich als Quelle direkt oder indirekt auf den Versuchsleiter Prof. Kogel. Zudem waren die Summen, die den ZeugnInnen von Prof. Kogel übermittelt wurden, sehr unterschiedlich. So sagten zwei PolizeibeamtInnen aus, dass ihnen die Summe 500.000 Euro benannt wurde, während die Uni-ZeugnInnen von 55.000 Euro sprachen. Eine Sachaufklärung fand nie statt, weil der Zeuge, von dem diese Aussagen stammten, nicht geladen wurde.

Als erste Zeugin wurde die Polizeibeamtin Keller vernommen. Sie sprach von 500.000 Euro Schaden: „Ich bin hingefahren, ich glaube, ich sprach mit Herrn Lange, ich fragte, wie hoch der Schaden ist, mir wurde gesagt, der Schaden betrage ca. 500.000,- €“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 43), wie sich später in der Vernehmung herausstellte, sprach sie mit Prof. Kogel (Herr Langen führte kein Gespräch mit der Polizei)

Die Aussage der Zeugin KKin Keller ist auch in der Mitschrift festgehalten:

(Vernehmung ab 11.17 Uhr)

Berichtet von Gespräch mit Prof. Kogel (zunächst mit Dr. Langen verwechselt). Der hätte zum Schaden gesagt: "Das werden so 500.000 Euro sein".

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- ZeugnInnen:
 - Dirk Jessen
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.
 - Simone Ott, s.o.
 - Margarete Lütke Twenhoeven, Turmstr. 14a, 23843 Bad Oldesloe
 - weitere können benannt werden

Als weiterer Zeuge benannte der Polizeibeamte Koch eine Schadenssumme, die er ebenfalls von Prof. Kogel genannt bekam: „A. B. d. Vors.: Ich habe bei Prof. Kogel zur Schadenshöhe befragt, er gab an, der Schaden könne bis zu 500.000,- € betragen. Ich war über die Höhe des Schadens erschrocken.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008, S. 12 (Bl. 51)

Auch diese Aussage ist auch in einer Mitschrift festgehalten:

Zeuge Koch (Vernehmung ab 14.18 Uhr)

Oehm: Schaden?

Koch: Habs von Kogel gehört und war geschockt über die hohe Summe - bis zu einer halben Million.

Oehm: Warum waren sie geschockt?

Koch: Naja, wusste nicht, dass da so Versuche laufen, die so teuer sind.

Oehm: Was sagte Kogel, warum das so teuer war?

Doktorarbeiten ...

Oehm: Hat sich die Summe bestätigt?

Koch: Weiß nicht.

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- ZeugnInnen:
 - Dirk Jessen
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.

- Simone Ott, s.o.
- Margarete Lütke Twenhoeven, s.o.
- weitere können benannt werden

Die dritte Zeugin, die zur Schadenshöhe etwas sagen konnte, war die Uni-Dezernentin Kraus: „A. B. d. Vors.: Wir hatten grob geschätzt in Rücksprache mit den Wissenschaftlern eine Zahl von 20.000,-- € für die Pflanzen geschätzt. 35.000,-- € ist ein Teil des zerstörten Versuches, das sind 10 % des gesamten Förderbetrages. Der Förderbetrag für die 4-Jahre dauernde Versuchsreihe betrug ca. 350.000,-- €. Der materielle Schaden ist nicht so hoch.

A. B. d. Vors.: Es wurden 20 % der Pflanzen zerstört, so wurde es mir von den Wissenschaftlern gesagt.“ Allerdings stammten diese Zahlen nicht von ihr, sondern ebenfalls von Prof. Kogel. Die Zeugin Kraus gab an: „Die Schadenszahlen wurden mir zugeliefert. Ich habe mit Herrn Kogel telefoniert.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 57)

Die beiden zur Schadenshöhe wichtigen Passagen der Vernehmung von Susanne Kraus in der Abschrift des Tonprotokolls:

Kraus: "... wir haben versucht, das ein Stück weit herzuleiten. Die 352000 Euro sind ja über vier Jahre dann auch angelegt. Und es gibt wohl in jedem Jahr zwei Fragestellungen wissenschaftlicher Art zu untersuchen und die eine Fragestellung, die kann jetzt aufgrund der Zerstörungen nicht mehr weiter verfolgt werden. Aber da kann ich Ihnen im Detail nichts zu sagen."

Oehm: „Wurden Ihnen diese Zahlen zugeliefert oder haben Sie diese Zahlen selber errechnet.“

Kraus: „Die hat man mir zugeliefert. Ich habe mit Herrn Kogel telefoniert.“

Oehm: „Das wäre meine nächste Frage. Wie ist denn der Herr Kogel ... er soll, so hat es ein Polizeibeamter ausgesagt, etwas von 400000 bis 500000 Euro Schaden gesagt haben gegenüber der Polizei.“

Kraus: „Da kann ich nichts zu sagen. ..."

Staatsanwältin (zur Formulierung, die Schadenssumme sei großzügig geschätzt): „Großzügig ... ich würde zunächst mal unter großzügig verstehen, es ist eine nach oben vorgenommene Schätzung. Ist dem so?“

Kraus: „Ja also möglicherweise stellt es die Obergrenze dar, diese 20000.“

Staatsanwältin: „Okay. Dann muss ich noch mal fragen ... die Untergrenze?“

Kraus: „Die haben wir nie besprochen. Da kann ich nichts zu sagen.“

Staatsanwältin: „Wer hat Ihnen von den Wissenschaftlern bei der Ermittlung der Schadenssumme geholfen?“

Kraus: „Das ist Herr Prof. Kogel, der Versuchsleiter.“

Staatsanwältin: „Also in diesem Zusammenhang.“

Kraus: „Ja, wir haben telefoniert darüber. Wir hatten ja keine Rechnungen, das hat ja das Ganze erschwert.“

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- Zeuginnen:
 - Dirk Jessen, s.o.
 - Dominik Richl, s.o.
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.
 - Simone Ott, s.o.
 - weitere können benannt werden

Daraufhin sorgte sich Richter Oehm sichtbar um die Frage, wie er eine Ladung von am Versuch beteiligten Personen verhindern könne. So fragte er die Dezernentin Kraus, ob auch der nur für die biologische Sicherheit des Versuchs zuständige, aber nicht am Versuch selbst beteiligte Zeuge Dr. Langen etwas zum Schaden sagen könne. Kraus bejahte dieses. „A. B. d. Vors.: Herr Dr. Langen weiß über die Schadenshöhe Bescheid.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008, S. 19 (Bl. 58)

Auch das ist in der Abschrift des Tonprotokoll zu sehen:

*Am Ende der Vernehmung der Zeugin Kraus, nachdem Sie Kogel als Quelle benannt hatte:
Oehm: „Weiß der Herr Langen auch über die Beträge Bescheid?“
Kraus: „Ja.“*

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)

Die Nachfrage bewies das Interesse von Richter Oehm, Beteiligte am Versuch nicht zu laden. Er hoffte, dass der nicht direkt am Versuch beteiligte Dr. Langen als Zeuge reichen würde. Das aber stellte sich als Irrtum heraus. Dr. Langen konnte sich auch nur auf Hörensagen beziehen: „Lt. Aussage Prof. Kogel belief sich der Schaden auf 55.000,-- €.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 (Bl. 72)

In gleicher Weise beweist das die Abschrift des Tonbandes:

*Oehm: „Was kostet denn sowas?“
Langen: „Laut Aussage von Prof. Kogel 55.000 Euro und als Wissenschaftler ist das für mich auch eine sehr realistische Zahl.“*

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)
- ZeugnInnen:
 - Dirk Jessen, s.o.
 - Dominik Richl, s.o.
 - Patrick Neuhaus, s.o.
 - Jörg Bergstedt, s.o.
 - Sigmar Groeneveld, s.o.
 - Jens Herrmann, s.o.
 - weitere können benannt werden

Die Beweiserhebung brachte also kein einheitliches Ergebnis und ausschließlich Informationen vom Hörensagen. Trotzdem stellte Richter Oehm im Urteil fest, dass ein Schaden von 55.000 € entstanden wäre und dieses auf dem Zeugnis des Dr. Langen beruhte. Dabei beschreibt er zwar richtig, dass die Zeugin Kraus die Zahlen nur vom Hörensagen kannte, behauptet dann aber wahrheitswidrig, dass sie angegeben hätte, diese von Dr. Langen erhalten zu haben. „Die Zeugin Kraus, Leiterin des Rechtsreferats der Universität Gießen, hat diese vom Zeugen Dr. Langen genannten Zahlen zwar bestätigt, aber auch ausgesagt, dies nicht aus eigener Kenntnis beurteilen zu können, weil ihr diese Zahlen von den Wissenschaftlern zugeliefert worden seien. Sie hat dazu auf den Zeugen Dr. Langen verwiesen, der über die Schadenshöhe Bescheid wisse.“ Dieses ist frei erfunden, denn zwar hat der Richter, wie dem Gerichtsprotokoll (siehe oben) zu entnehmen ist, nochmals nachgefragt, um eine Vernehmung einer am Versuch beteiligten Person zu vermeiden, allerdings hat Kraus nicht – wie im Urteil beschrieben - im Zusammenhang mit der Zulieferung der Zahlen für die Schadenshöhe den Namen Dr. Langen erwähnt, sondern erst auf die gezielte und ersichtlich tendenziöse Nachfrage des Richters Oehm ausgesagt, dass der Zeuge Dr. Langen über die Zahlen Bescheid wisse. Das war aber für eine Feststellung im Urteil nicht ausreichend. Denn zwar wusste Dr. Langen in der Tat über die Schadenshöhe Bescheid, aber auch nur vom Hörensagen über Prof. Kogel.

Trotzdem wird im Urteil festgestellt: „Deshalb stützt sich das Gericht bei der Feststellung dieser Schäden im Wesentlichen auf die Angaben des Zeugen Dr. Langen.“

Beweis:

- Urteil S. 23 (Bl. 159)

Das Urteil ist an diesem Punkt aus zwei Gründen falsch. Zum ersten hat der Zeuge Dr. Langen nicht selbst die Höhe des Schadens angeben können, sondern nur vom Hörensagen. Zum anderen hatte das Gericht die Aufklärung durch die Nichtladung des Prof. Kogel verhindert. Es hätte daraufhin sachgemäß nur feststellen können, dass eine Feststellung der Schadenshöhe nicht erfolgt ist.

Zudem fehlt eine Begründung, warum von vier Personen, die alle eine Schadenssumme vom Hörensagen kannten und alle als Quelle Prof. Kogel benannten, gerade der weder am Versuch beteiligte noch für Finanzfragen zuständige Dr. Langen als Quelle der Feststellung ausgewählt wurde.

Da Prof. Kogel nicht geladen wurde, verletzte Richter Oehm die Regel der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit, d.h. er verzichtete ohne Not auf die Sachaufklärung und stützte sich auf Aussagen vom Hörensagen.

In gleicher Weise nur vom Hörensagen wurde die Schadenshöhe beim beschädigten Zaun festgestellt. In der Hauptverhandlung wurde nur die Zeugin Kraus zur Höhe des Sachschadens am Zaun befragt. „Es gibt eine Rechnung über die Reparatur. Diese müsste beim Liegenschaftsamt sein.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 59)

Genauer ist die Vernehmung der Zeugin aus der Mitschrift (Tonprotokoll) zu ersehen:

Frage des Angeklagten an die Zeugin Kraus, ob es eine Rechnung für die Zäune gebe.

Kraus: „Die gibt es mit Sicherheit.“

Bergstedt: „Wissen Sie, wie diese Reparatur ausgesehen hat?“ Kraus: „Nein, das gehört nicht zu meinem Zuständigkeitsbereich.“ Bergstedt: „Aber Sie sind sich sicher, dass eine Reparatur stattgefunden hat?“ Kraus: „Davon gehe ich aus. Ich habe keinen Grund zu zweifeln daran, was mir Kolleginnen und Kollegen aus dem entsprechenden Dezernat gesagt haben.“

Bei weiteren Nachfragen Verweise auf andere Personen, die das wissen. Sie nicht.

Bergstedt: „Also Sie wissen gar nicht, auf welche Art und Weise der Zaun tatsächlich behandelt wurde.“ Kraus: „Nein“

Bergstedt: „Und die Rechnung, die eben angefragt habe, ist tatsächlich eine interne Aufrechnung der aufgewendeten Zeit mit den üblichen Stundensätzen der Mitarbeiter gewesen.“ Kraus: „Ja“

Bergstedt: „Also keine Fremdfirma.“ Kraus: „Ja“ Bergstedt: „D.h. also eine Rechnung gibt es eigentlich nicht, sondern eine Berechnung.“ Kraus: „Ja“ Bergstedt: „Schon ein anderes Wort.“

Beweis:

- Mitschrift (Tonprotokoll)

Selbst das Urteil verheimlicht nicht, dass die Feststellung der Schadenshöhe auch hier nur auf Hörensagen beruht: „Die Zeugin Kraus konnte auf entsprechende Nachfrage auch die Kosten der Reparatur der Löcher im Zaun um das Institutsgelände aufgrund der ihr zugeleiteten internen Berechnung des Liegenschaftsreferates der Universität Gießen mit 844,48 Euro bestätigen.“

Beweis:

- Urteil S. 23 (Bl. 159)

Somit ist festzustellen, dass sämtliche ZeugInnen die Schadenshöhen nur vom Hörensagen kannten und zudem erhebliche Abweichungen auftraten. Als Quelle Prof. Kogel und das Liegenschaftsdezernat der Universität angegeben. Diese ZeugInnen waren verfügbar. Es ist daher rechtswidrig, sie nicht zu laden und stattdessen auf Hörensagen als Quelle zu setzen.

Inzwischen hat eine Akteneinsicht in die Unterlagen zum Genversuchsfeld bei Regierungspräsidium und Universität Gießen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz ergeben, dass auch die Akten bei der Universität Gießen genauen Informationen über die Gelder enthalten, die für den Versuch beantragt wurden – einschließlich des genauen Finanzplan des Projektes. Dort sind u.a. genaue Zahlen über die Verteilung der Fördermittel zum Projekt enthalten. Somit wären auch sie als originäre Quelle für die Ermittlung der Schadenshöhe hilfreich gewesen.

Die Herbeiziehung dieser Akten war vor dem Beginn der Hauptverhandlung schriftlich beantragt, aber vom Gericht nie bearbeitet worden. Eine Nachfrage in der laufenden Verhandlung ergab, dass die Herbeiziehung der Akten nicht vorgesehen sei. Formal ist der Antrag bis heute nicht beschieden, die Sachaufklärung wurde neben der Nichtladung des Zeugen Prof. Kogel auch durch diese Nichtherbeiziehung gezielt behindert.

2.5. Feststellungen im Urteil zum Genversuchsfeld ohne jegliche Erörterung und Beweisführung in der Hauptverhandlung

Überblick:

Alle Fragen und Anträge vor und während der Hauptverhandlung, die sich auf die Planung und Durchführung des beschädigten Genversuchsfeldes, auf dessen Rechtmäßigkeit, die von ihm ausgehenden Gefahren, die Ziele der Forschung, Sicherheitsaspekte und die Qualifikation der BetreiberInnen bezogen oder im Allgemeinen die Beherrschbarkeit oder Rechtmäßigkeit der Ausbringung genveränderter Pflanzen in der Landschaft betrafen, wurden von Richter Oehm unterbunden. Dieses ist bereits als solches nicht zulässig.

Umso überraschender war, dass Richter Oehm im Urteil dennoch etliche Feststellungen genau zu diesen Fragen traf. Aus der Hauptverhandlung konnte er diese Informationen aber nicht gezogen haben. Es besteht der Verdacht, dass er sich erstens externer, prozessfremder Quellen bediente und zum zweiten durch die Erwähnung im Urteil selbst einräumt, dass diese Punkte für das Verfahren wichtig waren. Damit bezeugt er selbst, dass er die Erörterung in der Hauptverhandlung rechtswidrig verhinderte und sich dessen auch bewusst war.

2.5.1 Feststellungen zu den Versuchszielen

Im Urteil schrieb Richter Oehm über den Gentechnikversuch als das „auf die Dauer von 4 Jahren angelegte Projekt zur Biosicherheitsforschung“.

Beweis:

- Urteil S. 12 (Bl. 148)

Woher diese Information stammte und wieweit sie stimmte, ist in der Hauptverhandlung nie erörtert worden. Fragen dazu hätten die Angeklagten stellen wollen, durften aber gar keine Fragen mit Bezug zum Genversuch stellen. Dabei hätte Zweifel schon an der Angabe der Dauer aufkommen müssen, denn jedermann hätte leicht ausrechnen können, dass das 2005 gestartete Projekt dann bis einschließlich 2008 hätte laufen müssen. Es fand im Jahr 2008 aber keine Aussaat statt. Daher wäre naheliegender gewesen, statt einfacher Feststellungen im Urteil nach Aktenlage tatsächliche Sachaufklärung zu betreiben. Das geschah aber, wie gezeigt, nicht.

Zudem wurde von Vorneherein eine Aufklärung verhindert, in dem die grundlegenden Informationen zum Versuchsfeld nicht herbeigezogen wurden. Ein Antrag auf Beiziehung des Genehmigungsbescheides und der dazugehörigen Akten wurde nicht bearbeitet.

Beweis:

- Antrag auf Beiziehung der Akten am 7.2.2008 (schriftlicher Antrag, Bl. 52)

Dieser Antrag wurde in der Hauptverhandlung durch den Angeklagten Bergstedt angefragt und damit neu aufgerufen. Er wurde abgelehnt: „Die Akten des Bundesamtes sind nicht beigezogen worden, weil es hier im Prozess nur um Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung geht.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008, S. 3 (Bl. 42)

Dennoch wurden im Urteil, wie gezeigt, Aussagen über den Versuch getroffen.

Sodann behauptete Oehm im Urteil, durch das Vogelschutznetz „sollten Vögel und andere größere Tiere von dem Feld ferngehalten werden.“

Beweis:

- Urteil S. 13 (Bl. 149)

Über „andere größere Tiere“ war nicht gesprochen worden. Als der Verteidiger am 29.8.2008 nach weiteren Tieren außer Vögeln nachfragen wollte, wurden die Fragen von Richter Oehm verboten. Die inzwischen über das Hessische Umweltinformationsgesetz eingesehenen Akten zum Genversuchsfeld bei der

Überwachungsbehörde zeigen, dass die sowohl der Versuchsleitung wie auch der Überwachungsbehörde bekannt war, dass kein Mäuseschutz am Feld vorhanden war.

Beweis:

- Akten zum Gentechnikversuch beim Regierungspräsidium Gießen

Da aber ein Mäuseschutz zu den Sicherheitsauflagen im Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 3.4.2006 gehörte, ist auch die weitere Feststellung im Urteil frei erfunden, nämlich dass „das Versuchsfeld und seine Anlage ... den im Genehmigungsbescheid erteilten Sicherheitsauflagen" entsprach.

Beweise:

- Urteil S. 13 (Bl. 149)
- Genehmigungsbescheid des BVL vom 3.4.2006 (S. 6)

Die beiden Angeklagten gehören zu Personen, die seit Beginn des Gengerstenexperiment dessen Rechtmäßigkeit bezweifeln und eine Vielzahl von Beweisen gesammelt haben, die Fehler bei der Genehmigung, Abweichungen von den Auflagen des Genehmigungsbescheides, Nichterfüllungen weiterer Auflagen und Pflichten sowie Pannen und gefährliche Ereignisse im Verlauf des Versuchs belegen. Diese sind auf den Internetseiten www.gendreck-giessen.de.vu dokumentiert. Da Richter Oehm, wie seine dienstliche Erklärung zum Befangenheitsantrag zeigte, die Internetseiten der Gentechnikgegner offenbar studiert hatte, hätte ihm das sogar bekannt sein können. Auf jeden Fall wäre es seine Pflicht gewesen, eine Sachaufklärung hierzu selbst zu betreiben und zuzulassen, dass andere, z.B. Verteidiger und Angeklagte, dazu beitragen.

Aber: Die Abweichungen von den Sicherheitsauflagen und andere relevante Fragen zur Gefährlichkeit und Rechtmäßigkeit des Experimentes zu überprüfen, war stattdessen von Richter Oehm untersagt worden. Dass z.B. ein Mäuseschutz existiert, war vorgeschrieben. Da er fehlte, entsprach der Versuch nicht den im Genehmigungsbescheid erteilten Sicherheitsauflagen. Dass Richter Oehm zuerst im Prozess alle Fragen zur Sicherheit des Versuches verbot, dann aber im Urteil feststellte, dass „das Versuchsfeld und seine Anlage ... den im Genehmigungsbescheid erteilten Sicherheitsauflagen" entsprach, ist eine schwere Rechtswidrigkeit. Da der Richter aus sachfremden Erwägungen die Fragen im Prozess verbot, handelt es sich fraglos um Rechtsbeugung.

Im Urteil wurden Ziele des Genversuches festgestellt: „Der Freilandversuch diene gerade auch dazu, mit der Erforschung von etwaigen Gefahren, die von dieser gentechnisch veränderten Gerste für die im Boden lebenden Organismen ausgehen könnten, Fragen zur Biosicherheit zu beantworten.“

Beweis:

- Urteil S. 35 f. (Bl. 171 f.)

Auch hier sind es gerade die Angeklagten, die (zusammen mit anderen gentechnikkritischen Personen) seit Beginn des Gengerstenexperiments recherchiert und viele Fakten zusammengetragen haben, die belegen, dass der Versuch nicht der Erforschung der Biosicherheit diene. Die tatsächlichen Ziele wurden vertuscht. Die Behauptung einer Biosicherheitsforschung diene ausschließlich dazu, Fördermittel zu erhalten, die – weil es eben kein Versuch zur Biosicherheitsforschung war – unrechtmäßig an die Universität Gießen gezahlt wurden. Unter anderem wäre das für den Prozess von Bedeutung gewesen, weil diese – unrechtmäßig erhaltene – Fördersumme der Schadenshöhe zugrundegelegt wurde.

Richter Oehm handelte hier bewusst. Er verbot alle Fragen zu den Zielen des Genversuches und stellte trotzdem im Urteil fest, welche Ziele verfolgt worden seien. Er stellte diese – ohne sie in die Urteilshöhe einfließen zu lassen – sogar politisch den Angeklagten entgegen. Oehm behauptete, die Feldbefreiung am Gengerstenfeld sei sogar kontraproduktiv gewesen, denn schließlich „muss man dabei sehen, dass die Angeklagten ihr Anliegen in gewisser Weise selbst torpediert haben.“

Beweis:

- Urteil S. 35 (Bl. 171)

Damit werden das bisherige rechtswidrige Vorgehen durch Feststellungen ohne Beweiserhebung im Urteil noch gesteigert, in dem nun sogar solche Feststellungen zu Fragen, die die Angeklagten im Verlauf der Beweiserhebung nicht stellen durften und bei denen der Richter selbst eine Sachaufklärung verhinderte,

nun den in ihren Rechten eingeschränkten Angeklagten auch noch als frei erfundenen Behauptungen im Urteil direkt entgegengehalten werden.

Es besteht kein Zweifel, dass Richter Oehm hier in vollem Bewusstsein handelte, also eine Rechtsbeugung beging, da er Sachaufklärung untersagte und dann trotzdem Ergebnisse präsentierte, die seiner vorgefassten Meinung einer Verurteilung entsprachen.

2.5.2. Feststellungen zu möglichen mildereren Mitteln

Zu den Feststellungen im Urteil, die nicht auf der Hauptverhandlung beruhen, gehörten ebenso die im Urteil benannten mildereren Mittel, die angeblich zur Abwehr einer möglichen Gefahr des Genversuches bereitgestanden hätten. Dazu sind im Punkt 2.1. bereits Ausführungen erfolgt. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass im Urteil zu allen einzelnen Voraussetzungen des § 34 StGB Feststellungen getroffen wurden. So schrieb Richter Oehm, dass die Handlung der Angeklagten „ohne vernünftigen Zweifel ein völlig unangemessenes Mittel“ gewesen sei, dass die Angeklagten „den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt“ hätten und dass „ihnen eine Vielzahl milderer Mittel als gerade die Beschädigung und Zerstörung der gentechnisch veränderten Gerstepflanzen zur Verfügung“ standen.

Beweis:

- Urteil S. 34 (Bl. 170)

Diese Feststellungen beruhen auf keiner Beweiserhebung und keinem Vorgang in der Hauptverhandlung. Alle Fragen und Beiträge zu diesem Themenkomplex wurden von Richter Oehm untersagt. Dennoch schrieb er die Feststellungen ins Urteil. Diese hatten jedoch keinerlei Grundlage, was bereits rechtswidrig war. Darüber hinaus sind sie allesamt falsch. Das hätte Richter Oehm leicht herausfinden können, wenn er die Beweiserhebung zu ihnen zugelassen hätte. Richter Oehm war bekannt, das Verteidiger und Angeklagte dieses wünschten, denn diese hatten ihm zu Beginn des zweiten Verhandlungstages deutlich gesagt, dass eine Prüfung der Voraussetzungen des § 34 StGB in der Beweiserhebung erfolgen müsse. „Der Verteidiger, Rechtsanwalt Döhmer, erklärt: Kernproblem ist, inwieweit § 34 StGB von Bedeutung ist.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 (Bl. 70)

Richter Oehm hat die Möglichkeit zur Sachaufklärung bewusst unterbunden und damit auch selbst herbeigeführt, seine später im Urteil festgeschriebenen Irrtümer zu vermeiden. Diese Irrtümer sind:

1. Die Behauptung, der Gengerstenversuch wäre über eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu verhindern gewesen, ist falsch. Diese Möglichkeit wäre einfach zu widerlegen gewesen, denn die öffentliche Meinung ist bereits jetzt ganz überwiegend (Umfragen zeigen 75 bis 80 Prozent) gegen die Agro-Gentechnik. Dennoch findet sie statt. Eine Änderung der öffentlichen Meinung ist als nicht nötig, da diese bereits gegen Gentechnik eingestellt ist. Die Gentechnik wird bereits entgegen der öffentlichen Meinung und ohne Rücksicht auf diese angewendet.
2. Behauptung, die Angeklagten hätten die Angestellten der Universität zum freiwilligen Verzicht aufordern müssen. Richtig ist: Das ist geschehen. Diesen Irrtum hätte Richter Oehm durch Zulassen entsprechender Fragen und Laden entsprechender Zeugen einfach vermeiden können. Dann hätte er erfahren, dass es mehrere Versuche gegeben hatte, die Universitätsmitarbeiter zur Aufgabe des Versuches zu bewegen, u.a. eine Unterschriftensammlung, einen öffentlichen Aufruf seitens des AStA und verschiedener Gruppen und eine von GentechnikkritikerInnen, u.a. den späteren FeldbefreierInnen mitorganisierte Diskussionsveranstaltung zwischen VersuchsleiterInnen und GentechnikkritikerInnen. Dort kam es zu einer intensiven Debatte auch mit dem erschieneenen Versuchsleiter Prof. Kogel, die diesen aber nicht von der Durchführung des Versuches abbrachte.
3. Behauptung, dass der Weg durch die Gerichtsinstanzen offen war. Das ist falsch. Das Versuchsfeld war von der Universität Gießen unter hohem Zeitdruck durchgesetzt worden, nachdem eine Finanzierungszusage einging. Der Genehmigungsbescheid enthielt die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Er wurde am 3.4.2006 erlassen. Gerste wird üblicherweise bereits im März ausgesät. Jeglicher Gang durch die Instanzen hätte daher nicht mehr rechtzeitig ein Ergebnis gebracht. Im übrigen wurden formale Widerspruchsrechte ausgeschöpft, aber ohne Ergebnis. Dabei war in jedem Fall für den konkreten Versuch im Jahr 2006 und die entstehende Gefährdung durch die ausgebrachten Pflanzen und den wenig später erfolgenden Blütezeitraum vorherzusehen, dass es zumindest viel zu spät behördliche Untersuchungen zu den Widersprüchen und Eingaben geben würde.

4. Behauptung, es wäre einfach nur nötig gewesen, zur Polizei zu gehen und diese zu bitten, den Versuch zu beenden. Diese Behauptung im Urteil zeigt eher, dass Richter Oehm versuchte, die Aktionsform der Feldbefreiung ins Lächerliche zu ziehen. Somit war es Richter Oehm und nicht – wie von ihm behauptet – die Angeklagten, der den Prozess selbst zu einer politischen Plattform machte. Seinem Vorschlag fehlt jegliche reale und rechtliche Basis.

Abschließend behauptete Richter Oehm im Urteil zu diesem Punkt, dass die Angeklagten "keinesfalls" selbst agieren durften. „Keinesfalls aber durften die Angeklagten das Recht als ausschließlich auf ihrer Seite stehend wählend einfach in die eigene Hand nehmen. Das wäre, wenn jeder das machte, das Ende der rechtsstaatlichen Ordnung.“

Beweis:

- Urteil S. 35 (Bl. 171)

Mit dem Begriff „keinesfalls“ negierte Oehm faktisch die Existenz des § 34 StGB. Denn dieser Paragraph beschreibt gerade die Bedingungen für Straffreiheit illegaler Taten und damit den Fall, wann solches Handeln wie das der Angeklagten vom Recht gedeckt ist. Mit dem oben zitierten Satz, dass es „keinesfalls“ ein Recht auf solches Handeln gäbe, zeigte Richter Oehm ein beängstigendes Rechtsverständnis, denn die von ihm negierten Paragraphen im deutschen Recht wurden aus den Erfahrungen der Nazizeit aufgenommen, um genau definierte Bedingungen für eigenmächtiges Handeln der mündigen, abwägenden BürgerInnen statt einer Unfehlbarkeit der RepräsentantInnen des Rechtsstaats festzuschreiben. Es ist geradezu geschichtslos, wenn ein Richter solche Paragraphen prinzipiell nicht anwenden will. Statt sich an das geltende Recht zu halten und die Bedingungen des § 34 StGB zu überprüfen, statuierte der Richter ein Exempel seiner eigenen Rechtsauffassung, dass Menschen nie selbst definieren dürfen, wann welche Rechte an ihrer Seite stehen und unter welchen Bedingungen die Übertretung von Gesetzen für vorrangige Werte notwendig ist. Oehm zeigte im Prozessverlauf durchgehend und mit seinem Wort „keinesfalls“ auch im Urteil, dass er der Meinung war, dass es auch denktheoretisch keinen Fall geben könne, bei dem eigenes Handeln vom Recht gedeckt ist.

Diese Rechtsauffassung ist nicht haltbar. Stattdessen hätte Dr. Oehm prüfen müssen, ob der § 34 StGB zum konkreten Fall passt - statt genau diese Überprüfung nicht nur selbst zu unterlassen, sondern auch anderen Verfahrensbeteiligten zu verbieten.

2.5.3. Feststellungen zu den Motiven der Angeklagten

Ohne Erörterung sind auch die Motive zumindest des Angeklagten Neuhaus in das Urteil geschrieben worden. Über dessen Motive wurde an keiner Stelle der Hauptverhandlung gesprochen. Es wurde kein Beweismittel, kein Bestandteil der Akten oder irgendeine sonstige Quelle in den Prozess eingeführt, aus dem sich Motive des Angeklagten Neuhaus hätten ergeben können.

Zum Angeklagten Bergstedt lag ein Interview des HR-Fernsehens vor. Die Ausführungen im Urteil gehen aber über die dortigen Aussagen hinaus. So kann festgestellt werden, dass Richter Oehm für folgende Feststellungen im Urteil keine oder nicht ausreichende Grundlagen hatte: „Sie waren und sind der Auffassung, dass von gentechnisch veränderten Pflanzen, darunter insbesondere im Freiland ausgesäter Pflanzen, ganz erhebliche und in ihren Folgen nicht abzuschätzende Gefahren ausgingen, und dass Versuche mit und die Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen auf übersteigertem Profitstreben der damit befassten Unternehmen beruhten, was zu missbilligen und abzulehnen sei, gerade auch weil es ohne Rücksicht auf damit verbundene Gefahren für die Umwelt verfolgt werde. Darauf aufbauend erachteten und erachten sie noch heute gewaltsame von ihnen so bezeichnete Feldbefreiungen durch unerlaubte Zerstörung von Aussaaten und Anpflanzungen gentechnisch veränderter Pflanzen als legitimes Mittel des Protestes und zum Schutze der Umwelt. Auch aus diesem Motivbündel heraus entschlossen sich die Angeklagten, den nach ihrer Auffassung zudem rechtswidrigen, weil ihrer Ansicht nach nicht von einer wirksamen Genehmigung gedeckten Freilandversuch mit der gentechnisch veränderten Gerste eigenhändig und gewaltsam zu beenden.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 14 (Bl. 150)

Ohne jegliche Erörterung in der Hauptverhandlung erfolgten die Feststellungen im Urteil zur besonderen Rolle des Angeklagten Bergstedt bei Vorbereitung und Durchführung der Aktion: „Weiter fällt zu seinen Lasten ins Gewicht, dass er die Triebfeder der hier abgeurteilten, verfahrensgegenständlichen Tat war.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 37 (Bl. 173)

Die Strafhöhe für den Angeklagten Bergstedt wurde entsprechend hoch angesetzt, „weil der Angeklagte Bergstedt auch gegenüber dem Angeklagten Neuhaus die Triebfeder der abzuurteilenden Tat war.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 37 (Bl. 173)

Dies alles stellte Richter Oehm fest, obwohl er selbst im Urteil von einem „gemeinsam ... gefassten entsprechenden Tatplan“ schreibt und allen vier ursprünglich Angeklagten ein Handeln „aufgrund dieses gemeinsamen Tatplanes“ bescheinigt.

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 15 (Bl. 151)

Unterscheidungen macht er auch nicht bei der konkreten Tatdurchführung: „Im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten, entsprechenden Tatplanes begannen sie nun damit, die Versuchsanzucht zu zerstören.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 16 (Bl. 152)

„Dass die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler die verfahrensgegenständliche Tat im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten, entsprechenden Tatplanes begangen haben, liegt für das Gericht schon aufgrund des insoweit keinen Anlass zu Zweifeln bietenden äußeren Geschehensablaufes auf der Hand.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 30 (Bl. 166)

Die konkreten Handlungen wurden wechselseitig allen Beteiligten zugerechnet. So stellte Richter Oehm im Urteil fest, dass „umgekehrt der Angeklagte Bergstedt die durch eine der anderen drei Personen erfolgte Durchtrennung“ des Zaunes mitzuverantworten habe. „Selbiges gilt für die gentechnisch veränderten Gerstepflanzen. Die beiden Angeklagten sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler haben im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes diese ihnen nicht zu Eigentum gehörenden Sachen umgetreten, zertreten, abgerissen und teils auch mit den Wurzeln herausgerissen und dadurch teils beschädigt und teils zerstört. Auch hier wird aufgrund der gemeinschaftlichen, arbeitsteiligen Begehungsweise der Tatbeitrag des einen den jeweils anderen zugerechnet.“ So war zu sehen, dass Oehm alle vier Personen in gleicher Weise beteiligt sah.

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 32 (Bl. 168)

Feststellungen oder Beweiserhebungen zu diesen Aussagen im Urteil hatten in der Hauptverhandlung nicht stattgefunden. Es wäre für Richter Oehm ein Leichtes gewesen, diese Frage zu klären. So wäre ihm unter anderem möglich gewesen, die anderen an der Handlung beteiligten Personen als Zeuginnen zu laden, da deren Verfahren in gleicher Sache eingestellt wurden, was inzwischen auch rechtskräftig geworden war.

Die Sachaufklärung war offenbar nicht gewollt. Richter Oehm wollte ein von Beginn an angestrebtes hohes Urteil nicht durch Aussagen von Zeuginnen gefährden – ein klarer Fall nicht nur von Befangenheit, sondern von wegen der rechtswidrigen Beschränkungen der Verteidigungsrechte der Angeklagten auch von Rechtsbeugung.

3. Rechtswidrige Entfernung von ZuschauerInnen

Übersicht:

Richter Oehm ließ etliche ZuschauerInnen aus der Hauptverhandlung entfernen. Als Gründe dafür reichten bereits Lächeln oder Kopfschütteln. Er überschritt dabei deutlich die Grenzen der sitzungspolizeilichen Leitung einer Hauptverhandlung, weil er nicht nur bei Störungen der Hauptverhandlung, sondern bei jedem Anzeichen von Kritik an seinen Entscheidungen, Äußerungen und seiner Verhandlungsführung zu Ermahnungen oder Rauswürfen schritt. Durch diese unbegründeten und rechtswidrigen Rauswürfe war die Öffentlichkeit der Verhandlung nicht mehr gewährleistet. Auf diesbezügliche Rügen des Verteidigers und der Angeklagten reagierte Richter Oehm nicht.

Zudem verband er seine sitzungspolizeilichen Maßnahmen mit beleidigenden bis diskriminierenden Beschimpfungen des Publikums und mit diskriminierenden Äußerungen allgemein gegenüber Kindern und jungen Menschen.

Richter Oehm ließ an allen drei Verhandlungstage etliche ZuschauerInnen aus dem Saal entfernen und belegte sie teilweise mit – z.T. mehrtägigen – Hausverboten. Solche sitzungspolizeilichen Handlungen sind grundsätzlich nach GVG möglich, jedoch waren die Gründe, die im konkreten Fall zu den Sanktionen führten, nicht ausreichend. Denn die sanktionierten Verhaltensweisen der ZuschauerInnen stellten überwiegend keine Störungen der Hauptverhandlungen und auch keine Ungebühr dar. Mindestens diese Fälle, von denen keine Störung ausging, sind rechtswidrige Entscheidungen gewesen. Sie erfolgten zudem nicht als spontane Reaktion, sondern waren von Richter Oehm geplant, um die Öffentlichkeit der Verhandlung einzuschränken. Immer wieder war eine über das rechtlich Zulässige hinausgehende Ahndung jeglicher Form von Kritik an Entscheidungen, Positionen und Verhandlungsführung durch das Gericht. Richter Oehm benutzt seine Sanktionsmöglichkeiten, um jede Form kritischer Kundgabe zu seinem Verhalten zu unterbinden. Wie weit er dabei ging, zeigte der bereits aufgeführte Rauswurf eines Angeklagten, ebenso aber auch die Sanktionierung bereits von Gesten im Publikum. Dass bereits Lächeln oder Kopfschütteln als Anlass für die Entfernung aus dem Saal reichten, hat Richter Oehm sogar selbst dokumentiert.

„Der Ausschluss von der weiteren Fortdauer der Hauptverhandlung beruht auf § 177 GVG. Die Zuschauerin Ott hat bereits im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit weiteren Zuschauern die Hauptverhandlung vom 26.08.2008 durch provozierende Gesten (demonstratives Zuhalten des Mundes) und vom 29.08.2008 durch verächtliches Lachen und demonstrativ abfälliges Kopfschütteln gestört.“

Beweis:

- Beschluss vom 3.9.2008 (Bl. 100)

Was Oehm an Verhaltensweisen im Publikum nicht akzeptierte und mit Rauswürfen, Saal- und Hausverboten ahndete, belegt zudem sein Formblatt, mit dem er am dritten Verhandlungstag arbeitete. In diesem legte er die Gründe für Rauswürfe fest, die er durch Ankreuzen bzw. Durchstreichen auf dem Formblatt in einen Beschluss wandelte. Dort sind vier Gründe aufgeführt: „laute Zwischenrufe“, „provozierende Gesten“, „verächtliches Lachen“ und „demonstrativ abfälliges Kopfschütteln“. Laute Zwischenrufe sind im Gerichtsprotokoll nie vermerkt. Die anderen drei kommen als „schwerwiegende Störungen“, wie sie später im Urteil behauptet wurden, nicht in Frage.

Beweis:

- Beschluss auf Formblatt vom 4.9.2008 (Bl. 114)
- Urteil vom 4.9.2008, S. 39 (Bl. 175)

Es besteht also kein Zweifel daran, dass Richter Oehm Kopfschütteln oder Lächeln mit Saalverbot ahndete. Dieses ist vom Recht nicht gedeckt. Richter Oehm ist mehrfach auf sein rechtswidriges Handeln angesprochen worden, u.a. vom Verteidiger Döhmer: „Der Verteidiger rügt, die Öffentlichkeit ist nicht mehr hergestellt, ich rüge das Verhalten des Gerichts und begründet seine Rüge. Der Verteidiger beantragt, die Anordnung, die Zuhörer auszuschließen, rückgängig zu machen und bittet um Begründung.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 29.8.2008 (Bl. 74)

Richter Oehm setzte seine rechtswidrigen Ausschlüsse aber fort, gipfelt dann am dritten Verhandlungstag mit dem Rauswurf des Angeklagten. Die Abweichung von den rechtlichen Vorgaben der Verhandlungs-

führung sind so stark, dass auch hier der Verdacht der Rechtsbeugung besteht. Jedenfalls ist erwiesen, dass Richter Oehm seine Maßnahmen trotz erheblicher und formulierter rechtlicher Bedenken anderer Verfahrensbeteiligter vollzog.

4. Höhe des Urteils

Übersicht:

Seit 2006 sind an verschiedenen Amtsgerichten sowie in einigen dieser Fälle auch bereits in der zweiten Instanz an Landgerichten Verfahren zu sogenannten „Feldbefreiungen“ abgelaufen. In allen Fällen handelte es sich um angekündigte Feldbefreiungen in der Öffentlichkeit, da bei nächtlichen oder geheimgehaltenen Aktionen bislang noch nie TäterInnen ermittelt werden konnten. Es kam zu Verfahren sowohl wegen der Beschädigung kommerziellen Ackerbaus wie auch von Versuchsfeldern.

Die Verurteilungshöhen liegen zwischen 10 und 30 Tagessätzen bei ErsttäterInnen, bis zu 50 Tagessätzen bei Personen, die das zweite Mal an einer Feldbefreiung teilgenommen hatten. Regelmäßig werden Einstellungen gegen Auflage vor dem Verfahren angeboten.

In Gießen waren vier Personen an der Handlung beteiligt – nach Aktenlage handelten sie weitgehend identisch. Für alle vier war es ihre erste Anklage wegen einer solchen Aktion. Gegen zwei (geplant waren sogar zunächst drei!) wurde eingestellt (gegen Auflage), gegen die zwei anderen erfolgte die Anklage mit einer Verurteilung von 8 bzw. 7 Monaten Haft ohne Bewährung wegen dieser Tat (gemindert durch Berücksichtigung gesamtstrafenfähiger anderer Verurteilungen). Dieses Urteil weicht in der Höhe von anderen Verurteilungen in anderen Verfahren und von der Einstellung im gleichen Verfahren gegen andere TäterInnen derart deutlich ab, dass hier vorsätzlicher Wille zu einer solchen Urteilshöhe unterstellt werden muss. Tatsächlich ist das auch belegbar.

Zumindest den Verdacht der Rechtsbeugung erzeugt bereits die Höhe des Urteils. Nach dem Wortlaut des Urteils ist die Tat der Angeklagten Bergstedt und Neuhaus mit 8 bzw. 7 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung geahndet worden. Diese Strafhöhe steht bereits in einem auffälligen Missverhältnis zu anderen Verurteilungen ähnlicher Handlungen an anderen Gerichten. So wurden in den Jahren 2007 und 2008 an den Amtsgerichten Nürtingen, Bad Freienwalde und Zehdenick etliche Urteile gegen Personen gefällt, die Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen beschädigt hatten. Die Strafhöhen bewegten sich dort zwischen 10 und 30 Tagessätzen mit einem Schwerpunkt bei der Höhe von 15 Tagessätzen. Selbst bei vorliegenden einschlägigen Vorstrafen wurden z.B. 2008 vom Amtsgericht Bad Freienwalde nur Strafen von 20 Tagessätzen verhängt.

Im Urteil vom 7.1.21008 am Amtsgericht Nürtingen (Az. 13 Cs 5 Js 73703/06) ging es um einen besonders vergleichbaren Fall ebenfalls auf einem Versuchsfeld, bei dem zwei Personen angeklagt waren, denen aber der wie in Gießen recht hohe Gesamtschaden zugeschrieben wurde. Die Verurteilungshöhe lautete für beide 30 Tagessätze. Das war bislang eine der höchsten Bestrafungen. Der Sprung zu 8 Monaten ohne Bewährung ist schon vor diesem Hintergrund bemerkenswert – auch bei Berücksichtigung der Vorstrafen der beiden Angeklagten, die schließlich ausschließlich eine bzw. drei Geldstrafen umfasste.

Siehe Anlage:

- Übersicht über bisherige Verurteilungen wegen sog. Feldbefreiungen

Beweise:

- Urteile, Einstellungsbescheide und Verfahrensakten zu den dort genannten Verhandlungen

Noch bemerkenswerter wird ist die hohe Straf, wenn man die unterschiedliche Behandlung der an der Gießener Feldbefreiung vom 2. Juni 2006 beteiligten Personen betrachtet. Denn die zwei Angeklagten waren nicht die einzigen Beteiligten. Mindestens vier Personen haben nach den Feststellungen des Urteil – wie oben bereits gezeigt – gemeinschaftlich und ohne besondere Unterschiede gemeinsam die Aktion auf dem Genversuchsfeld durchgeführt: „Alle vier vereinten sich am Vogelschutzzaun, auf den sie dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatplan entsprechend schnell gewaltsam einwirkten, um eine Öffnung zu schaffen, durch welche sie vor laufender Fernsehkamera das Versuchsfeld betraten. Dort begaben sie sich über die Mantelsaat hinweg zu der schon etwa 20 cm aufgewachsenen Versuchspflanzung. Im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten, entsprechenden Tatplanes begannen sie nun damit, die Versuchsanpflanzung zu zerstören.“

Beweis:

- Urteil vom 4.9.2008, S. 15 f. (Bl. 151 f.)

Dass auch diese Passage des Urteils wiederum eine Vielzahl von Feststellungen enthielt, die auf keiner Erörterung der Hauptverhandlung und auf keinem Beweismittel beruhten, bestätigt nur den Gesamtcharakter des Urteils. Darauf kommt es an dieser Stelle nicht an. Sondern die Formulierung des Urteils zeigt, dass auch das Gericht davon ausging, dass hier vier Personen in gleicher Art und gemeinschaftlich handelten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum gegen zwei der Personen eine Einstellung des Verfahrens erfolgte, während die anderen beiden mit einem spektakulär hohen Urteil bestraft wurden. Eine Begründung dafür lehnte das Gericht auf Anfrage ab: „Die Einstellung gegen die beiden Mitangeklagten wurde nicht von mir veranlasst.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 42)

Tatsächlich erfolgte die Einstellung gegen die beiden in gleicher Weise an der Tat beteiligten Personen auf Grundlage des § 153a StPO, welcher zur Voraussetzung hat, dass einer Einstellung „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.“ Damit vertrat das Gericht auch im Fall der sog. „Feldbefreiung“ am 2.6.2006 in Gießen dieselbe Auffassung wie die Gerichte an anderen Orten, die Einstellungen wegen „geringer Schuld“ u.ä. veranlassten.

Beweis:

- Einstellungsbeschluss vom 9.6.2008 (Bl. 84)
- Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens vom 2.7.2008 (Bd. III, Bl. 3)

Eine genauere Betrachtung der Entscheidung macht diese Diskrepanz noch deutlicher. Die Staatsanwaltschaft stimmte gegenüber dem Amtsrichter auch der Einstellung nach gleichem Paragraphen beim Angeklagten Patrick Neuhaus zu: „StA Vaupel wäre mit einer Einstellung auch bei den Angeschuldigten Böhlinger und Neuhaus einverstanden.“ Das beweist, dass die Tat insgesamt so eingeschätzt wurde, dass die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegenstand – und dass sowohl der im Schlusswort erfolgende Antrag der Staatsanwältin sowie das gleichlautende Urteil vom 4.9.2008 politisch motiviert und nicht aus der Tat heraus erklärbar war.

Beweis:

- Vermerk des Amtsrichters vom 28.2.2008 (Bl. 52)

Die hohe Verurteilung aber war nicht nur Folge einer den Verdacht der Rechtsbeugung erzeugenden nicht sachgerechten Würdigung der verhandelten Tat und ihrer Umstände, sondern sie war offensichtlich aus sachfremden Erwägungen heraus von Beginn an gewollt. Richter Oehm wollte die beiden Angeklagten hart bestrafen. Er tat das nicht wegen der verhandelten Sachbeschädigung – sonst hätten die anderen beiden TäterInnen ebenso behandelt werden müssen. Sondern er tat dieses, weil die beiden Angeklagten in der Vergangenheit als Kritiker der Gießener Justiz und auch des Gießener Amtsgerichts aufgetreten waren, deren Vizepräsident Richter Oehm ist. Der Angeklagte Bergstedt hat dazu ein Buch herausgebracht, das den Titel „Tatort Gutfleischstraße“ in Anlehnung an die Adresse des Amtsgerichtes Gießen trägt. Die Kritiken der Angeklagten haben ihnen seit Jahren erhebliche Repressionsfolgen eingebracht. Inzwischen ist aber auch offiziell anerkannt, dass Polizei und Gerichte in Gießen mit rechtswidrigen Mitteln gegen ihre Kritiker vorgegangen sind. Das Oberlandesgericht sprach in einem Urteil vom 18.6.2007 (20 W 221/06) sogar davon, dass Methoden des Dritten Reiches zur Anwendung kamen. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ermittelt gegen PolizeibeamtInnen und RichterInnen in Gießen, u.a. gegen den Amtsrichter Gotthardt.

Richter Oehm hatte, das war aus dem Verhandlungsablauf und den gefällten Beschlüssen heraus ablesbar, von Beginn an fest geplant, den Prozess über die Feldbefreiung zu nutzen, um die Kritiker des Amtsgerichtes Gießen mit einer hohen Verurteilung einzuschüchtern und zumindest für einige Zeit mundtot zu machen. Folgerichtig untersagte er auch jegliche Erörterungen zu Gentechnik, weil er den Prozess nur aus dem Grund führte, eine hohe Verurteilung auszusprechen.

Dieses Motiv eine hohen Verurteilung ist bewiesen durch die Einstellung des zweiten Anklagepunktes (Beleidigung) gegenüber dem Angeklagten Bergstedt. Im entsprechenden Beschluss wird als Begründung der Einstellung genannt, es „fielen die Strafe, die der Angeklagte Bergstedt wegen des jetzt eingestellten Anklagepunktes für den Fall einer Verurteilung, zu erwarten hätte, gegenüber derjenigen Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht, die er für den Fall einer Verurteilung wegen des weiter zu verhandelnden Anklagepunktes 1. (Gengerstenfeld) der Anklage vom 16.4.2007 zu erwarten hätte.“

Beweis:

- Gerichtsprotokoll vom 26.8.2008 (Bl. 53)

Dieses aber war angesichts der bisherigen Bestrafungshöhen bei Prozessen um die Beschädigung von Feldern mit genmanipulierten Pflanzen eben gerade nicht offensichtlich, denn selbst die bisher höchste Bestrafung eines Ersttätters betrug 30 Tagessätze. Das aber wäre keine Strafe, gegenüber der eine Verurteilung wegen Beleidigung „nicht beträchtlich ins Gewicht“ fallen würde. Folglich lässt sich ableiten, dass Richter Oehm bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Hauptverhandlung eine ungewöhnlich hohe Bestrafung beschlossen hatte.

Das aber stellt Rechtsbeugung dar, da es rechtswidrig ist, ein Gerichtsverfahren nur zu führen, um eine vorher feststehende, als politische Bestrafungsaktion geplante Verurteilung zu verkünden.

Rechtliche Würdigung

Nach der einschlägigen Rechtsprechung und den Kommentierungen sind an den Tatbestand der Rechtsbeugung besondere Anforderungen zu stellen. Die Auffassungen gehen sichtbar auseinander, die restriktivste Auslegung stammt aus den Urteilen des Bundesgerichtshofs zur Rechtsbeugung. Danach sei erforderlich, dass sich der Amtsträger »bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt« (BGHSt 41, 247 [251]; 42, 343 [345]; BGH NJW 1998, 248 [249]). Genau dieses ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Kriterium „bewusst“

Richter Oehm stand das Gerichtsprotokoll bei der Abfassung des Urteils zur Verfügung. Zudem hatte er in seinen eigenen Beschlüssen Geschehnisse und Abläufe festgehalten. Ihm war also unter anderem bekannt und bewusst, dass der Angeklagte Bergstedt die Handlungen, die ihm im Urteil als Grund für das Weiterverhandeln nach seinem Ausschluss angeführt wurden und eine schwerwiegende Störung (wie vom Gesetz gefordert) beschreiben sollten, nicht zutrafen. Als weiteres beweist die lobende Aussage von Richter Oehm am Ende des zweiten Verhandlungstages, dass er selbst die Abläufe, die er später als ungebührliches Verhalten umwertete, nicht so sah. Damit ist nachweisbar, dass Richter Oehm hier keine Fehler oder Fahrlässigkeiten unterliefen, sondern dass er aus der Notwendigkeit heraus, dem Angeklagten eine schwerwiegende Störung nachzuweisen, bewusst die Unwahrheit im Urteil formuliert hat.

Ebenfalls „bewusst“ erfolgte der Ausschluss der Öffentlichkeit allein wegen Gesten wie Kopfschütteln oder Lächeln. Auch hier ist nachweisbar, dass die Rauswürfe nicht aus spontaner Verärgerung und damit eventuell Übersehen von Rechtsvorschriften geschahen, sondern geplant. Das beweist das Ankreuzformular für Rauswürfe, auf dem solche Gründe vorformuliert waren.

Dass Richter Oehm auf spektakuläre Weise alle Sachfragen zur Gentechnik und zum betroffenen Genversuchsfeld im Prozessverlauf untersagte, um dann dennoch im Urteil Aussagen dazu zu treffen, kann unmöglich als Irrtum betrachtet werden. Es war zweifelsfrei eine bewusste Entscheidung aus der Einsicht heraus, im Prozessverlauf rechtswidriger Weise die Prüfung der Kriterien des § 34 StGB verhindert zu haben. Daher handelte Oehm auch hier mit voller Absicht.

Kriterium „in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“

Die rechtswidrigen Beschlüsse und das Urteil, die (wie gezeigt) bewusst verfälschend waren, sind zum einen schwerwiegend in ihrer Bedeutung. Die Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften sind zudem offensichtlich schwerwiegend. Zum einen sind sie dieses, weil sie in mehrfachen Handlungen des Richters auftreten. Zum anderen zeigt schon der Umfang der Bemühungen des Richters, über frei erfundene Anschuldigungen im Urteil seine Rechtsfehler gerade zu rücken, dass es sich hier um einen ganzen Verhaltenskomplex handelt. Das Urteil macht deutlich, dass sich Richter Oehm seiner einzelnen Rechtsfehler im Verfahrensverlauf bewusst war oder spätestens in der Phase der Urteilsabfassung wurde. So dann versuchte er seine Rechtsfehler systematisch durch weitere und bewusste Rechtsfehler zu vertuschen versuchte. Insbesondere versuchte er systematisch, die Bestandskraft von Beschlüssen im Verfahrensverlauf und die Untersagung von Sachfragen durch Falschdarstellungen im Urteil zu sichern. Ein solches umfangreiches und überlegtes Vorgehen stellt in jedem Fall eine erhebliche Entfernung von Recht und Gesetz dar – in mehreren Handlungen, bewusst, gestuft und mit erheblichen Folgen für die Betroffenen.

Damit ist der Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt. Die weiteren Anforderungen des Tatbestandes erscheinen unstrittig, insbesondere hinsichtlich der Person und dem Handlungsrahmen. Dass auch die Verletzung prozessualer Normen den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllen kann, ist unbestritten, da

schon in der Leitung des Verfahrens die Rechtsstellung einer Partei verbessert oder verschlechtert werden kann. Dadurch ist die Tat vollendet. (Tröndle, zu § 339, Rdnr 5)

Versuchte Freiheitsberaubung

Neben der Rechtsbeugung kommt zudem der Straftatbestand der Freiheitsberaubung in Frage. Denn Richter Oehm verfolgte mit seinen bewusst rechtswidrigen Entscheidungen das Ziel, ein bestandskräftiges Urteil zu schaffen, welches allerdings auf einem Verfahren beruhte, in dem Sachfragen rechtswidrig verboten, ein Angeklagter rechtswidrig ausgeschlossen und die Öffentlichkeit rechtswidrig beschränkt wurde. Das so entstandene Urteil enthielt eine Bestrafung von sechs Monaten ohne Bewährung. Zwar ist dieses noch nicht rechtskräftig – aber das konnte Richter Oehm auch nicht erreichen. Es ist allerdings nicht sein Verdienst, dass eine Überprüfung des Urteils stattfinden wird. Daher ist sein Urteil als Versuch zu betrachten, Menschen die Freiheit zu entziehen. Da dieses rechtswidrig stattfand, ist der Versuch einer Freiheitsberaubung gegeben (strafbar nach § 239, Abs. 2 StGB).

Für die Richtigkeit und als Anzeigender